



Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

Die E-Bilanz kommt



Arbeitsrecht
Steuern & Finanzen
Mustertexte

Inhalt	1/2012
▶ Rechtsanspruch auf betriebliche Altersversorgung..	6
▶ Steuern und Finanzen	7
▶ Arbeitsrecht	8
▶ Ersthelferlehrgang	9
▶ Aus den Innungen	10
▶ Haftung bei Unfall mit dem Dienstwagen	19
▶ Bereitstellung persönliche Schutzausrüstung	24
▶ Mustertexte	25-27
▶ Urlaub 2012.....	28
▶ Zentrales Testamentsregister ..	33
▶ Neuerungen 2012.....	37
▶ Baurecht	38

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2012/2013

BRENNPUNKT
 Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

11. Juni 2012	17. Mai 2012
03. September 2012	07. August 2012
03. Dezember 2012	06. November 2012
11. März 2013	11. Februar 2013

Ein dreifaches Helau

Auch in diesem Jahr ging es wieder einmal närrisch an „Altweiber“ in der Geschäftsstelle der KHS Rhein-Westerwald in Montabaur zu. Während in den letzten Jahren immer handwerkliche Themen die Vorlage für das Karnevalskostüm waren, ließ man in diesem Jahr der Phantasie freien Lauf.

Hier traf die Blumenwiese auf die Vogelscheuche und das Cow-girl auf den feschen jungen Kavalier. Aber auch eine getigerte Katze schlich durch die Räume und trieb ihr Unwesen. Natürlich wurden für die Karnevalstage auch der Eingangsbereich und der Empfang passend dekoriert.



Schornsteinfeger-Innung Montabaur tagte

Fast zu klein war der Tagungsraum im Restaurant „ROUNDABOUT“ in Montabaur anlässlich der diesjährigen Innungsversammlung der Schornsteinfeger-Innung. „Ich freue mich, dass ihr alle so zahlreich erschienen seid“, so Obermeister Christof Kegler in seiner Begrüßungsansprache. Besonders hieß er den Landesinnungsmeister Michael Bauer sowie die anwesenden Altmeister willkommen.

In seinem Jahresrückblick berichtete Kegler über die Aktivitäten der Innung innerhalb der vergangenen Monate und erwähnte hier neben den technischen Schulungen der Bezirksschornsteinfegermeister und den Mitarbeiterschulungen auch das von der Innung veranstaltete Grillfest. „Auch die Pflege des Gemeingeistes“, so Kegler, „gehört zu einer intakten Innungsarbeit und fördert das gute Miteinander unter den Kollegen“.

Kegler ging in seinem Bericht auch auf die allgemeine Situation seines Berufstandes im Hinblick auf die 2013 eintretenden Veränderungen ein. Langsam habe man sich auf die Veränderungen eingestellt und schaue zuversichtlich in die Zukunft. „Wichtig ist jedoch“, so der Obermeister, „dass wir uns durch ständige Weiterbildung immer wieder neu auf die Ansprüche der Kunden einstellen“.

Als größte Herausforderung sah Kegler jedoch das Thema Ausbildung. Dieser Bereich müsse, insbesondere im Hinblick auf den demographischen Wandel, in der Zukunft mehr in den Fokus genommen werden. Ein Mittel, hier wirksam tätig zu werden, sei, so Kegler, die Präsenz in den Schulen. Er forderte daher die anwesenden Kollegen auf, dort auf jeden Fall aktiv tätig zu werden. Nachdem der Techn. Innungswart Rainer Albus und der Lehrlingswart Ferdinand Schlickel ihre Berichte vorge-



tragen hatten, richtete Landesinnungsmeister Bauer ein Grußwort an die Versammlungsteilnehmer. Neben der Verabschiedung der Jahresrechnung 2011 und des Haushaltsplanes 2012 standen die Vorstandswahlen auf der Tagesordnung. Obermeister Christof Kegler wurde ebenso wie sein Stellvertreter Marco Villmann und Lehrlingswart Ferdinand Schlickel in seinem Amt bestätigt. Als Beisitzer wurden die Herren Wolfgang Spitz, Bernd Holl und Guido Kemmerling wiedergewählt. Das Amt des Techn. Innungswartes wird für die neue Wahlperiode weiterhin von Rainer Albus ausgeübt.

Auch in der diesjährigen Innungsversammlung wurden wieder einige Ehrungen vorgenommen.

Mit dem Dank und einer Urkunde für eine langjährige gute Zusammenarbeit ehrte Obermeister Kegler die Herren Peter Kremer und Aribert Lange. Willkommen hieß Kegler die

Kollegen Schwandt, Weichert und Zeitvogel. Verbunden mit den Wünschen auf eine gute Zusammenarbeit überreichte er ihnen eine Mitgliedsurkunde der Innung.

Eine besondere Ehrung wurde im Rahmen der Innungsversammlung Altmeister Hermann Solbach zuteil. Anlässlich seines Diamantenen Meisterjubiläums überreichte Obermeister Kegler dem Jubilar die Ehrenurkunde der Schornsteinfeger-Innung Montabaur.

Der weitere Jubilar, Werner Albus, konnte aus gesundheitlichen Gründen leider nicht an der Ehrung zu seinem Diamantenen Meisterjubiläum teilnehmen. Stellvertretend nahm daher sein Sohn, Rainer Albus, die Urkunde entgegen.

Mit einem gemeinsamen Abendessen und guten Gesprächen endete die diesjährige Versammlung der Schornsteinfeger-Innung Montabaur.



Anlässlich des 60. Geburtstages von Landrat Rainer Kaul, Neuwied überbrachten der Vors. Kreishandwerksmeister Kurt Krautscheid, der Obermeister der Metallhandwerker-Innung RLWW, Sebastian Hoppen sowie Hauptgeschäftsführer Udo Runkel die herzlichsten Glückwünsche seitens der handwerklichen Berufsorganisationen, verbunden mit den besten Wünschen für die weitere Zukunft. (v.l. OM Sebastian Hoppen, Vors. KHM Kurt Krautscheid, Jubilar Landrat Rainer Kaul sowie HGF Udo Runkel)

Kindern eine Zukunft schenken

Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald

Aktion FLY & HELP

Sparkasse Neuwied
BLZ: 574 501 20

Spendenkonto:
300 456 78





Die E-Bilanz kommt

Zukünftig sind die steuerlichen Jahresabschlüsse elektronisch zu übermitteln

Nicht unbekannt ist die freiwillige elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärung zur Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer durch das ELSTER-Portal. Die Vorteile der elektronischen Übermittlung liegen in der bevorzugten und beschleunigten Veranlagung durch die Finanzämter und der Reduzierung von Bearbeitungsfehlern. Diese Vorteile möchte die Bundesregierung auch durch die elektronische Übermittlung von Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen erreichen. Das Steuerbürokratieabbaugesetz (SteuBAG) hat den Stein ins Rollen gebracht: Zukünftig müssen die steuerrechtlichen Jahresabschlüsse elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Alle bilanzierenden Unternehmen - unabhängig von Rechtsform und Größe - werden davon betroffen sein. Dabei ist zu beachten, dass dabei die Handelsbilanz, die von jedem Kaufmann zu erstellen ist, nicht gemeint ist. Stellt ein Unternehmen nur die gesetzlich geforderte Handelsbilanz auf, muss er zumindest eine steuerliche Ableitung bzw. Überleitungsrechnung hiervon erstellen. Es empfiehlt sich daher zu überlegen, ob nicht zwei Buchungskreise für eine separate Steuerbilanz eingerichtet werden.

Unter dem Stichwort des Bürokratieabbaus, sollen mit dem neuen Verfahren nach § 5b Einkommensteuergesetz (EStG), kurz E-Bilanz genannt, die administrativen Kosten in Unternehmen und Finanzämtern reduziert werden. Durch den Wegfall der papierbasierten Verfahrensabläufe werden bürokratische Lasten in den Unternehmen abgebaut und das Verwaltungshandeln moderner, leistungsfähiger und effizienter gestaltet (s. BT-Drucksache 16/10188 S. 13). Konsequenterweise setzt der Gesetzgeber damit seine Bemühungen fort, den Datenaustausch immer mehr auf standardisierte elektronische Wege zu konzentrieren. Was ändert sich im Zuge der Neuregelung bzw. welche neuen Aufgaben kommen auf die Unternehmen und deren Steuerberater zu? Das Wichtigste in Kürze:

E-Bilanz

E-Bilanz steht für den Wechsel von papierbasierten Abläufen hin zur elektronischen Kommunikation mit dem Finanzamt. Erstmals ist eine E-Bilanz für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, dem sogen. Erstjahr, einzureichen. Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom

28. September 2011 die definitiven Anwendungsregeln zur E-Bilanz veröffentlicht. Darin enthalten ist auch eine Nichtbeanstandungsregelung. Die Nichtbeanstandungsregelung der Papiereinreichung im Erstjahr der Anwendung erlaubt es, die Jahresabschlüsse 2012 noch wie bisher auf Papier an das Finanzamt zu übermitteln. In diesem Fall müssen auch die neuen inhaltlichen Anforderungen der E-Bilanz, die sogenannte Taxonomie, noch nicht beachtet werden. Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2013 werden nur noch in elektronischer Form angenommen.

Im Grundsatz bleibt es jedoch dabei, dass bilanzierende Unternehmen nach § 5b des Einkommensteuergesetzes ihre Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) künftig elektronisch an das Finanzamt übermitteln müssen. Abgesehen von einer Härtefallregelung gibt es keine gesetzlichen Ausnahmen von der E-Bilanz - weder für kleine Unternehmen noch für Unternehmen, die ständig der Betriebsprüfung unterliegen.

Für die Finanzverwaltung bieten sich mit der Einführung der E-Bilanz neue Möglichkeiten der Verprobung bis zu umfassenden Datenauswertungen durch Vergleiche mit Unter-

nehmen der gleichen Branche. Dadurch können Auffälligkeiten oder Abweichungen vom Durchschnitt bereits im Veranlagungsverfahren erkannt und Betriebsprüfer gezielt dort eingesetzt werden, wo die Finanzbehörde steuerliche Mehrergebnisse erwartet. Einer sachgerechten Umsetzung der E-Bilanz kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Andererseits bietet die E-Bilanz Unternehmen die Chance, eine weitgehende Automatisierung der steuerbilanziellen Datengenerierung einzuführen. Diese ermöglicht den Ausschluss bzw. die Reduzierung potenzieller Fehlerquellen.

Taxonomie

Die neue E-Bilanz bedeutet erheblich mehr als „nur“ eine technische Umstellung: Erstmals wird eine steuerliche Gliederung für die Bilanz und GuV vorgegeben, die sogenannte Taxonomie. Die Definition ist dem englischen Sprachgebrauch - (Tax) Compliance – entliehen und steht dort für die Einhaltung der Steuergesetze, der Senkung des Kontrollbedarfs und der verbesserten Effektivität des Gesetzesvollzugs. Ziel ist die Steigerung der Bereitschaft zur freiwilligen Einhaltung der Steuergesetze. Die

nungswesen und dem Steuerberater. Dabei ist zu beachten, dass die notwendigen Umstellungen bereits zu Beginn des „Buchungsjahres“ erfolgt sein müssen. Es empfiehlt sich daher, zusammen mit dem Steuerberater, zeitnah mit der unternehmensinternen Bestandsaufnahme zur E-Bilanz zu beginnen, um den notwendigen Anpassungsbedarf festzulegen. Die Bestandsaufnahme schafft die Basis, um notwendige Anpassungen umzusetzen und fristgerecht eine E-Bilanz einreichen zu können.

Neuer Kontenrahmen

Die Taxonomie verpflichtet die Unternehmen und deren Steuerberater zu einer verbindlichen Steuerbilanzgliederung. Empfohlen wird deshalb die Überprüfung und Abgleichung des eigenen Kontenrahmens mit den Vorgaben der E-Bilanz. Dabei ist zu beachten, dass die E-Bilanz-Gliederung in vielen Unternehmen nicht üblich ist, bzw. andere Gliederungsstrukturen vorhanden sind, die es zu ergänzen bzw. abzuändern gilt. Auch eine Gliederungstiefe, die weit über die im handelsrechtlichen Abschluss vorgeschriebene hinausgeht, kann Auswirkungen auf das bisherige Buchungs-

ab 2013 auf Papier nicht mehr möglich. Die gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen die Androhung bzw. Festsetzung eines Zwangsgeldes, falls nicht elektronisch eingereicht wird. Auf Antrag und nach Genehmigung durch das Finanzamt kann allerdings zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichtet werden.

Fazit

Es bleibt abzuwarten, was die Finanzverwaltung mit den gewonnenen Möglichkeiten der „Durchleuchtung“ und „Vergleichbarkeit“ der Unternehmen anfängt. Eines ist jedoch jetzt schon klar, eine Reduzierung von Kosten und Aufwand für die Unternehmen wird es sicher nicht geben, wahrscheinlich sogar erheblichen Mehraufwand. Neben der umfangreichen Umstellung des Rechnungswesens auf die Anforderungen der E-Bilanz sind Rückfragen seitens des Finanzamtes jetzt jährlich umfangreicher zu erwarten und die Einschaltung des Steuerberaters ist dabei oftmals unumgänglich und sicher auch aus Sicht des Unternehmens dringend geraten. Der Gewinner bei der Einführung der E-Bilanz wird in erster Linie die Finanzverwaltung sein. Bisher waren Betriebsprüfungen je nach Unternehmensgröße alle 3 bis 7 Jahre oder überhaupt nicht zu erwarten. Jetzt wird jährlich eine „Betriebsprüfung“ in Form von Datenabgleichen durchgeführt und maschinell lückenlos ausgewertet. Die Kosten und den Mehraufwand der daraus resultierenden Nachfragen trägt natürlich der Unternehmer. Aus unserer Sicht wird deshalb dringend empfohlen das „Übungsjahr“ 2012 für die Umstellung zu nutzen und Unklarheiten im neuen Buchungsverhalten zu klären, damit ab dem 01.01.2013 die Erfassung der Geschäftsvorfälle nicht zu einer „Überraschung“ durch seitenlange Nachfragen und Klärungsanfragen durch die Finanzverwaltung führt. Insbesondere ist dies eine sehr hohe Herausforderung und Gefahrenquelle für Unternehmen die ihre Finanzbuchhaltung in „Eigenregie“ aufbereiten.



Taxonomie ist aufgrund ihres hohen Detaillierungsgrads die zentrale Herausforderung der E-Bilanz, also eine Art verbindlicher Steuerbilanzgliederung.

Die endgültigen Taxonomien und Anwendungsregeln hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 28. Sept. 2011 definiert und unter www.eSteuer.de veröffentlicht. Detaillierte Vorgaben über den Aufbau des elektronisch zu übermittelnden Abschlusses sowie Mindestpositionen (Muss-Felder), die übermittelt werden müssen, wollen beachtet sein.

Um den steuerlichen Anforderungen der E-Bilanz zu genügen, werden Unternehmen vielfach gezwungen sein, ihr Rechnungswesen und die Finanzbuchhaltung anzupassen. Die E-Bilanz erfordert einen interdisziplinären Ansatz zwischen der Buchhaltung, dem Rech-

verhalten haben. Bei kleineren Unternehmen kann der Einsatz eines Standardkontenrahmens den Anpassungsaufwand erheblich reduzieren.

Elektronische Übermittlung

Die elektronische Übermittlung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Überleitungsrechnung gem. § 5b EStG erfolgt auf Basis des XBRL-Standards. Dies ist ein weltweit anerkannter Standard, um Daten in einheitlichem Format auszutauschen. Bei der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im eBundesanzeiger („EHUG“) kommt er bereits zum Einsatz.

Zwangsgeld und unbillige Härte

Wie schon ausgeführt, ist eine Einreichung



Thomas Haubrich

Gesellschafter der Marx & Jansen Treuhand- und Revisions-GmbH, Großmaischeid und Ransbach-Baumbach www.marx-jansen.de

Rechtsanspruch auf eine betriebliche Altersversorgung

Zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge erhalten Arbeitnehmer seit dem 01.01.2002 erstmals einen verbindlichen Rechtsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber, künftige Entgeltansprüche für eine betriebliche Altersversorgung einzusetzen. Unabhängig vom erzielten Gehalt kann in diesem Zusammenhang jeder Arbeitnehmer verlangen, bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung für eine betriebliche Altersversorgung einzusetzen. Der Arbeitgeber ist daher verpflichtet, eine betriebliche Altersversorgung anzubieten und dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zu geben, zukünftige Gehaltsansprüche umzuwandeln, sofern der Arbeitnehmer dies wünscht. Die nachstehend aufgeführten Durchführungswege a) – e) sind möglich. Der Arbeitnehmer sollte die Wahl aber erst nach Rücksprache mit einem versierten Versorgungsexperten und unter Berücksichtigung der individuellen persönlichen Situation treffen. Der Arbeitgeber lässt sich eine Erklärung zum Nachweis der erfolgten Aufklärung vom Arbeitnehmer gegenzeichnen. (s. Mustertextseite) Angebote zur betrieblichen Altersversorgung unterbreitet z.B. das Versorgungswerk der Kreishandwerkerschaft.



Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: Wittich Verlage KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Idee und Konzeption: Erwin Haubrich

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Rudolf Röser, Harald Sauerbrei (Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 1.150 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Udo Runkel;
Ausgabe C: Auflage 2.000 Exemplare
KHS Mainz-Bingen: RA Tobias Schuhmacher;
Ausgabe D: Auflage 1.300 Exemplare
KHS Birkenfeld: GF Stephan Emrich;
Ausgabe E: Auflage 500 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Sabine Mudrack;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreislise. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift:
Rhein-Westerwald eG, Bismarckstr. 7, 57518 Betzdorf,
Telefon 02741/9341-0, Fax 02741/934129

Bitte beachten: Basiert die Entlohnung des Arbeitnehmers auf tarifvertraglichen Regelungen, können Umwandlungsansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Tarifvertrag dies ausdrücklich zulässt oder entsprechende Öffnungsklauseln enthält. Ist dies nicht der Fall, hat der Arbeitgeber den Vorrang tariflicher Regelungen zu beachten und das Entgelt so zu zahlen, wie es dort vereinbart ist. Die Umwandlung übertariflicher Zulagen kann dagegen ohne Beschränkung verlangt werden.

a) Direktzusage (§ 1 Abs. 1 Satz2 BetrAVG)

Bei einer Pensions- oder Direktzusage verspricht der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern bei Eintritt des Versorgungsfalles unmittelbar Leistungen, ohne Einschaltung eines externen Versorgungsträgers.

b) Unterstützungskasse (§ 1b Abs. 4 BetrAVG)

Die Unterstützungskasse ist häufig in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins oder einer Stiftung eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung, die nicht der Versicherungsaufsicht unterliegt (interner Durchführungsweg). Finanziert wird die Unterstützungskasse durch Zuwendungen der Arbeitgeber als Träger-

unternehmen und aus eigenen Kapitalerträgen.

c) Direktversicherung (§ 1b Abs. 2 BetrAVG)

Die Direktversicherung ist eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers, die durch den Arbeitgeber bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen wird und bei der der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen ein unmittelbares Bezugsrecht auf die Versorgungsleistung gegenüber dem externen Versicherer haben (externer Durchführungsweg).

d) Pensionskasse (§ 1b Abs. 3 BetrAVG)

Eine Pensionskasse ist ein rechtlich selbständiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, deren Träger ein oder mehrere Arbeitgeber sein können (externer Durchführungsweg).

e) Pensionsfonds (§ 1b Abs. 3 BetrAVG, § 112 VAG)

Bei dem Pensionsfonds handelt es sich um eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung, die dem Versorgungsberechtigten auf seine Leistungen einen unmittelbaren Rechtsanspruch gegenüber dem Pensionsfonds gewährt (externer Durchführungsweg).

Steuern und Finanzen

Heizkostenabrechnung – Abflussprinzip ungültig

Der Bundesgerichtshof (BGH) verneint die Zulässigkeit der Abrechnung nach dem Abflussprinzip im Anwendungsbereich der Heizkostenverordnung (HeizkostenV).

Die Klägerin verlangt von den beklagten Mietern die Nachzahlung von Heizkosten für die Jahre 2007 und 2008. Bei den dieser Forderung zugrundeliegenden Heizkostenabrechnungen wurden nach dem sogenannten Abflussprinzip lediglich die im Abrechnungszeitraum geleisteten Zahlungen der Vermieter an das Energieversorgungsunternehmen als entstandene Kosten berücksichtigt. Die Parteien stritten – unter anderem – um die Frage, ob die Abrechnung den Anforderungen der Heizkostenverordnung entspricht. Das Berufungsgericht hatte dies verneint, und angenommen, die Beklagten seien aus diesem Grund berechtigt, den auf sie entfallenden Heizkostenanteil gemäß § 12 HeizkostenV um 15 Prozent zu kürzen.

Die dagegen gerichteten Revisionen beider Parteien hatten Erfolg. Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des BGH entschied, dass eine Heizkostenabrechnung nach dem Abflussprinzip den Vorgaben der Heizkostenverordnung nicht entspricht. Gemäß § 7 Abs. 2 HeizkostenV sind die in die Abrechnung einzustellenden Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage insbesondere „die Kosten der verbrauchten Brennstoffe“. Dieser Regelung ist zu entnehmen, dass nur die Kosten des im Abrechnungszeitraum tatsächlich verbrauchten Brennstoffs abgerechnet werden können (so genanntes Leistungsprinzip). Dem wird eine Abrechnung nach dem Abflussprinzip nicht gerecht.

Der Senat hat weiter entschieden, dass ein derartiger Mangel der Abrechnung nicht durch eine Kürzung der Heizkostenforderung nach § 12 HeizkostenV ausgeglichen werden kann. Denn diese Vorschrift betrifft nur den Fall, dass über die Kosten des im Abrechnungszeitraum verbrauchten Brennstoffs nicht verbrauchsabhängig abgerechnet wird. Um einen derartigen Abrechnungsfehler ging es im Streitfall nicht. Die Sache wurde an das Berufungsgericht zurückverwiesen; dort wird die Klägerin Gelegenheit haben, eine Abrechnung nach dem Leistungsprinzip nachzuholen.

BGH, Urteil vom 01.02.2012, Az.: VIII ZR 156/11

Keine Korrektur nach Zahlungsverjährung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das Finanzamt versehentlich zu viel erstattete Lohnsteuer nicht mehr zurückfordern kann, wenn seit dem Erlass des Einkommensteuerbescheids mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Zum Zeitpunkt des Erlasses entsteht der Rückforderungsanspruch, der in fünf Jahren verjährt. Auf den Zeitpunkt der Änderung der Anrechnungsverfügung kommt es nicht an.

Im zugrunde liegenden Fall hatte das Finanzamt im Einkommensteuerbescheid aufgrund eines eigenen Fehlers den zehnfachen Betrag der für den Steuerpflichtigen abgeführten Lohnsteuern (auf die festgesetzte Einkommensteuer) angerechnet und eine entsprechend hohe Steuererstattung ausgezahlt, die der Steuerpflichtige stillschweigend vereinbarte. Erst mehr als fünf Jahre, nachdem es den Einkommensteuerbescheid zuletzt geändert hatte, erkannte das Finanzamt seinen Fehler, korrigierte die Anrechnungsverfügung und verlangte den zu viel ausgezahlten Erstattungsbetrag zurück. Der BFH hat das Urteil des Finanzgerichts, das diese Rückforderung für rechtens gehalten hatte, sowie den Rückforderungsbescheid aufgehoben. Nach Ablauf der Verjährungsfrist soll Rechtssicherheit darüber einkehren, was der Steuerpflichtige aufgrund der Steuerfestsetzung unter Berücksichtigung anzurechnender Vorauszahlungen zu zahlen hat und was ihm zu erstatten ist. Das Finanzamt darf deshalb nach Ablauf der Frist keine Zahlungsansprüche mehr geltend machen, ebenso wenig wie der Steuerpflichtige noch verlangen könnte, dass auf die festgesetzte Steuer nachträglich etwas angerechnet und erstattet wird. *BFH, Urteil vom 25.10.2011, Az.: VII R 55/10*

BFH zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat durch 2 Urteile konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen die Entfernungspauschale für einen längeren als den kürzesten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Anspruch genommen werden kann. Grundsätzlich kann die Entfernungspauschale nur für die kürzeste Entfernung beansprucht werden. Etwas anderes gilt aber, wenn eine andere Verbindung „offensichtlich verkehrsgünstiger“ ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird. Die Finanzämter waren bisher der Ansicht, dass die längere Strecke mindestens eine Zeitersparnis von 20 Minuten einbringen muss. Der BFH hat nun entschieden, dass eine Mindestzeitersparnis von 20 Minuten nicht stets erforderlich ist. Vielmehr sind alle Umstände des Einzelfalls, wie z.B. die Streckenführung, die Schaltung von Ampeln o.ä. in die Beurteilung einzubeziehen. Nach Ansicht der Richter kann eine Straßenverbindung auch dann „offensichtlich verkehrsgünstiger“ sein, wenn bei ihrer Benutzung nur eine geringe Zeitersparnis zu erwarten ist.

Der BFH hat außerdem klargestellt, dass nur die tatsächlich benutzte Straßenverbindung in Betracht kommt. Eine bloß mögliche, aber vom Steuerpflichtigen nicht benutzte Straßenverbindung kann der Berechnung der Entfernungspauschale nicht zugrunde gelegt werden. *BFH, Urteile vom 11.11.2011, Az.: VI R 19/11 und Az.: VI R 46/10*

Schadensersatz nach Verkehrsunfall: Quotelung von Sachverständigenkosten

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in aktuellen Urteilen klargestellt, dass die Sachverständigenkosten ebenso wie die übrigen Schadenspositionen des Geschädigten nur im Umfang der Haftungsquote zu ersetzen sind.

Wird ein Kraftfahrzeug bei einem Verkehrsunfall beschädigt, hat der Schädiger, soweit zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs eine Begutachtung des beschädigten Fahrzeugs durch einen Sachverständigen erforderlich und zweckmäßig ist, grundsätzlich auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Trifft den geschädigten Fahrzeughalter an dem Unfall ein Mitverschulden, ist sein Ersatzanspruch gegebenenfalls auf eine Haftungsquote begrenzt. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob auch die Sachverständigenkosten wie die übrigen Schadenspositionen des Geschädigten zu quoteln sind oder ob der Geschädigte die Sachverständigenkosten trotz seines Mitverschuldens in voller Höhe beanspruchen kann. In der Rechtsprechung ist diese Frage in jüngster Zeit unterschiedlich beurteilt worden. Während u.a. nach Auffassung des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt/Main der Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten nicht entsprechend der Verursachungsquote zu kürzen sein soll, hat das OLG Celle gegenteilig entschieden. Der VI. Zivilsenat des BGH, der für das Schadensersatzrecht zuständig ist, hat nunmehr klargestellt, dass die Sachverständigenkosten ebenso wie die übrigen Schadenspositionen des Geschädigten nur im Umfang der Haftungsquote zu ersetzen sind. *BGH, Urteile vom 07.02. 2012, Az.: VI ZR 133/11 u. VI ZR 249/11*

Verzugszinssätze, Stand 01.01.12 Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B

Fassung 2000:
alle Verbrauchergruppen 5% über
Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
06.06.03	3%	8,0%

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B
Fassung 2006, bzw. §§ 247, 288 BGB für:
• (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
• Unternehmen 8% über Basiszins

ab Datum	Basiszinsatz	Verzugszinsen
01.01.12	0,12 %	5,12 % Verbr. 8,12 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info

Arbeitsrecht

Pflegezeit – Keine mehrmalige Inanspruchnahme

Nach § 3 PflegeZG beträgt die Pflegezeit für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen höchstens sechs Monate; sie kann jedoch nicht in mehreren Zeitabschnitten genommen werden. Im entschiedenen Fall hatte der Kläger am 12.02.2009 der beklagten Arbeitgeberin mitgeteilt, er werde im Zeitraum vom 15. bis 19.06.2009 seine pflegebedürftige Mutter (Pflegestufe I) unter Inanspruchnahme von Pflegezeit nach § 3 Abs. 1 PflegeZG in häuslicher Umgebung pflegen. Dem stimmte die Beklagte zu. Mit Schreiben vom 09.06.2009 zeigte der Kläger an, er werde seine Mutter auch am 28. und 29.12.2009 pflegen.

Damit war die Beklagte jedoch nicht einverstanden und widersprach dem mit der Begründung, dass der Kläger nicht berechtigt sei, für denselben Angehörigen Pflegezeit in mehreren Zeitabschnitten zu nehmen. Der Kläger allerdings beehrte die Feststellung, dass ihm weiterhin Pflegezeit bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten abzüglich der bereits genommenen Woche zusteht. Wie schon in den Vorinstanzen war die Klage auch vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) ohne Erfolg.

Die wesentlichen Entscheidungsgründe:

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Pflegezeit (PflegeZG) sind Beschäftigte in Betrieben, in denen der Arbeitgeber mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt, von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Die Pflegezeit nach § 3 PflegeZG beträgt für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen höchstens sechs Monate (§ 4 Abs. 1 Satz 1 PflegeZG). § 3 Abs. 1 PflegeZG gibt dem Arbeitnehmer dabei ein einmaliges Gestaltungsrecht, das er durch die Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber, Pflegezeit zu nehmen, ausübt. Mit der erstmaligen Inanspruchnahme von Pflegezeit ist dieses Recht erloschen. Dies gilt selbst dann, wenn die genommene Pflegezeit die Höchstdauer von sechs Monaten unterschreitet. BAG, Urteil vom 15.11.2011, Az.: 9 AZR 348/10

Sozialauswahl bei Kündigung – Jung vor Alt ist möglich

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied in einem aktuellen Fall, dass eine Schlechterstellung jüngerer Arbeitnehmer bei einer Sozialauswahl nicht gegen das EU-Verbot der Altersdiskriminierung verstößt. Im aktuellen Fall war eine 37-jährige Arbeitnehmerin betriebsbedingt gekündigt worden. In der Begründung wurde ihr mitgeteilt, dass bei der Auswahl älteren Kollegen der Vorzug gegeben wurde. Die Betroffene fühlte sich wegen ihres Alters diskriminiert und wollte die Kündigung nicht hinnehmen. Ihre Kündigungsschutzklage hatte vor dem BAG wie auch schon bei den Vorinstanzen keinen Erfolg. Bei einer Kündigung aus betrieblichen Gründen darf nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Kündigungsschutzge-

setz bei Arbeitnehmern mit vergleichbaren Tätigkeiten das Kriterium des Alters berücksichtigt werden. Nach Ansicht der Richter verstoße dies nicht gegen das EU-Verbot der Altersdiskriminierung jüngerer Menschen. So würden einerseits ältere Arbeitnehmer die geringere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben, geschützt und die Wiedereingliederung jüngerer in angemessener Weise sichergestellt. Demgegenüber diene diese gesetzliche Vorgabe der Generationen-Gerechtigkeit sowie der Vielfalt in der Beschäftigungsstruktur. BAG, Urteil vom 15.12.2011, Az.: 2 AZR 42/10

Weihnachtsgeldanspruch bei Kündigung Ende November

Im Arbeitsvertrag kann geregelt werden, dass die Zahlung von vertraglich geregelter Weihnachtsgeld an das Bestehen eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses gekoppelt ist. Diese Vereinbarung muss jedoch den Regelungen des § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB standhalten. Hiernach darf die Sonderzahlung nicht zum Zwecke der Vergütung von Arbeitsleistungen dienen. Ferner darf der Arbeitgeber den Eintritt der Bedingung nicht treuwidrig herbeiführen.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) verwies die Klage einer Arbeitnehmerin an das Landesarbeitsgericht zurück, die nach eigenen Angaben gekündigt worden war, weil sie nicht freiwillig auf die Zahlung der Weihnachtsgatifikation verzichtet hatte. Die Richter des BAG beauftragten das LAG Hamm mit der Prüfung, ob die Behauptung der Arbeitnehmerin den Tatsachen entspricht. Sollte dies der Fall sein, muss er Arbeitgeber das Weihnachtsgeld nach § 162 Abs. 2 BGB auszahlen. BAG, Urteil vom 18.01.2012, Az.: 10 AZR 67/10

Saison-Kurzarbeitergeld im gekündigten Arbeitsverhältnis

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hat ein Arbeitnehmer, dem nach Zugang der Kündigung kein Saison-Kurzarbeitergeld mehr gewährt werden kann, Anspruch auf Verzugslohn in Höhe des Saison-Kurzarbeitergeldes gegen den Arbeitgeber. Während die Vorinstanzen die Klage eines Arbeitnehmers auf Verzugslohn abgewiesen hatten, bejahte das BAG den Anspruch des Arbeitnehmers. Das BAG legte die für den Streitfall maßgebliche Tarifnorm des § 4 Nr. 6.1 BRTV dahingehend aus, dass die Zahlungspflicht des Arbeitgebers in Höhe des Saison-Kurzarbeitergeld unabhängig davon besteht, ob die persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Zwar müsse der Arbeitgeber nicht das volle Risiko des Arbeitsausfalles tragen, er sei aber zur Zahlung eines Lohnanspruches in Höhe des Kurzarbeitergeldes verpflichtet.

Der Anspruch bestehe unabhängig davon, ob der Arbeitgeber im Einzelfall durch Erstattungsleistungen der Arbeitsagentur entlastet werde.

BAG, Urteil vom 22.04.2009, Az.: 5 AZR 310/08

Zahl die gesetzliche Unfallversicherung trotz Alkohol am Steuer?

Auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstelle nach Hause stehen Verkehrsunfälle unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Wie aber ist es, wenn Alkohol im Spiel ist? Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat hierzu klargestellt: Nur wenn die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit als wesentliche Unfallursache feststeht, wird die Berufsgenossenschaft von ihrer grundsätzlichen Leistungspflicht frei. Im entschiedenen Fall verlangten die Witwe und die Halbweisen nach dem unfallbedingten Tod des Versicherten auf dem Heimweg von der Arbeit Entschädigungsleistungen von der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherte war auf dem Nachhauseweg von seiner Arbeitsstätte von der Bundesstraße abgekommen und mit seinem Wagen gegen einen Baum geprallt. Beim Unfallfahrer wurde eine Blut-Alkohol-Konzentration (BAK) von 0,93 Promille festgestellt. Die Berufsgenossenschaft verneinte deshalb einen Versicherungsfall, denn der Alkohol sei die wesentliche Unfallursache. Das Sozialgericht hatte anders entschieden und den Klägern Recht gegeben. Das Bayer. LSG hat die Berufung des Unfallversicherungsträgers zurückgewiesen. Der auf dem Heimweg bestehende Versicherungsschutz sei nicht entfallen, weil der Versicherte unter Alkoholeinfluss stand. Es sei nicht nachgewiesen, dass der Alkohol allein die wesentliche Unfallursache war. Eine alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit sei nicht hinreichend erwiesen. Den Anscheinsbeweis, dass bei relativer Fahruntüchtigkeit (BAK unter 1,1 Promille) der Alkoholeinfluss die wesentliche Unfallursache war, sah das Bayer. LSG durch die ernsthafte Möglichkeit einer betriebsbedingten Übermüdung nach einem Arbeitstag von 13,5 Stunden als entkräftet. LSG Bayern, Urteil vom 14.12.2011, Az.: L 2 U 566/10

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Ersthelferlehrgang

Um eine sichere Erste Hilfe zu gewährleisten, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass für die Erste Hilfe im Betrieb die erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Meldeeinrichtungen, Sanitätsräume und Erste-Hilfe-Material zur Verfügung stehen. Außerdem hat der Unternehmer das erforderliche Personal für die Erste Hilfe zu stellen.

Eine Ausbildung über „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ ist nicht ausreichend. Nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind Unternehmer verpflichtet, Ersthelfer ausbilden zu lassen.

Auf vielfachen Wunsch unserer Innungen werden wir daher in allen 3 Kreisen unseres Innungsbezirks Ersthelferlehrgänge (kein Auffrischkurs) durchführen. Die Lehrgänge finden statt am:

Lehrgang-Nr.:	Schulungsort:	Datum:	Anschrift:
1	Wissen	08. + 15.06.2012 8.30 - 15.30 Uhr	Auf der Rahm 21 DRK Rettungswache
2	Neuwied	29. + 30.06.2012 8.00 - 14.00 Uhr	Marktstraße 94 Schulungsraum DRK
3	Montabaur	29. + 30.06.2012 9.00 - 16.00 Uhr	Joseph-Kehrein-Str. 4 KHS Rhein-Westerwald

Die Lehrgangsgebühren werden von der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft übernommen.

Die Teilnehmerzahl pro Lehrgang ist auf maximal 20 Personen begrenzt. Wir bitten daher um umgehende Zusendung der u. a. Anmeldung. Die Plätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungseingänge vergeben. **Anmeldeschluss 30.04.2012**

Anmeldung Ersthelferlehrgang

Seite kopieren und per
Fax an: 02741/934129

Hiermit melde ich verbindlich _____ Person/en für den Ersthelferlehrgang an.

Name der Teilnehmer:

Lehrgang:

1. _____

Wissen

Neuwied

Montabaur

2. _____

3. _____

Ort, Datum

Unterschrift:

Werner Zölller weiterhin Obermeister

Viele Kollegen nahmen die Gelegenheit wahr, sich anlässlich der Jahreshauptversammlung der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald in der Hammermühle in Wahlrod zu informieren. Obermeister Werner Zölller erstattete einen umfangreichen Geschäftsbericht und ging hierbei auf die derzeitige Situation der Branche ein.

Die Auslastung der Betriebe sei zufriedenstellend. Gerade durch die wochenlange Kälte seien Zusatzaufträge hinzugekommen. Dies habe bei einzelnen Betrieben zu erheblichen Engpässen geführt, da es teilweise bereits jetzt an geeignetem Personal fehle. Daher sei es wichtig, junge Leute einzustellen und auszubilden, so der Obermeister in seinen Ausführungen.

Zölller ging in seinem Bericht auch auf den Stellenwert des Handwerks generell ein. „Das Handwerk ist der regionale Arbeitgeber, der in der Region Ausbildungs- und Arbeitsplätze zur Verfügung stellt und hier seine Steuern und



Für langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten im Gesellenprüfungsausschuss wurden mit der Silbernen Ehrennadel des Verbandes ausgezeichnet: V. l. n. r. Dirk Lichtenthäler, Kechscheid, Leo Weber, Großmaischeid, Dirk Wirtgen, Urbach. Die Ehrung wurde vorgenommen durch Landesinnungsmeister Helmut Gosert, Koblenz und Obermeister Werner Zölller, Kroppach.

Abgaben bezahlt. Der Handwerksbetrieb wundert nicht ab ins Ausland, nur weil da die Fertigungslöhne billiger sind. Das Handwerk ist der sicherste Steuerzahler der Kommune und nach

wie vor Ausbilder Nummer eins“, so Zölller.

Enttäuscht zeigte sich der Obermeister über den Gesetzgeber im Bezug auf die Förderung im Bereich der erneuerbaren Energien. Förderung ja – Förderung nein, Kürzung da, Wegfall dort – Der Endverbraucher, aber auch viele Unternehmer seien nicht mehr in der Lage, das Hin und Her des Gesetzgebers zu verfolgen. Es habe die Leute eher verunsichert als dazu beigetragen, dass entsprechende Anlagen gebaut würden. „Das Handwerk ist bereit für die Wandlung in erneuerbare Energien, der Gesetzgeber aber muss zuverlässiger werden“, so Zölller am Ende seines Berichtes.

Die Wahl zum Vorstand hatte folgendes Ergebnis:

Obermeister: Werner Zölller, Kroppach

stellv. Obermeister:

Hans-Peter Wittlich, Oberhonnefeld,
Matthias Strauch, Mudersbach

Lehrlingswarte: Dirk Wirtgen, Urbach,
Dirk Lichtenthäler, Kechscheid,
Ralf Becker, Hartenfels

Beisitzer: Heiko Olk, Neuwied,
Friedel Rosenberg, Urbach,
Ralf Neuroth, Wirges,
Dieter Engel, Großmaischeid,
Jürgen Büsch, Neuwied, Marco Scholl, Erpel

Hans Peter Vierschilling im Amt bestätigt

Die Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen bestätigte Obermeister Hans Peter Vierschilling in der Mitgliederversammlung in seinem Amt.

Den weiteren Vorstand bilden: Marcus Jung (stellv. Obermeister), Uwe Weller (Lehrlingswart), Thomas Hölzemann, Peter Ortel, Ekkehard Neuhoff und Dietmar Tereick.



GmbH

Kopiersysteme - Drucksysteme - PC-Netzwerktechnik - Bueromoebel - Reparaturwerkstatt

Am Puls der Zeit

DEVELOP

Die ineo+ Serie von Develop ist die innovative Lösung für Ihr Büro. Fordern Sie uns:

saf-Kopiersysteme GmbH
 Bahnhofstraße 37 56422 Wirges
 Fon: 0 26 02 / 60 19 5 Fax: 0 26 02 / 80 35 2
 E-Mail: info@saf-wirges.de

Wir bringen Farbe ins Büro!

ICKENROTH RECHTSANWÄLTE

- + Baurecht
- + Arbeitsrecht
- + Mietrecht

Postfach 323
56223 Ransbach-Baumbach
Rheinstraße 96
(VIP City Center)
56235 Ransbach-Baumbach
Telefon: (02623) 8826-0
Telefax: (02623) 8826-29
email: info@RA-Ickenroth.de

...seit über 15 Jahren
für das Handwerk

www.ra-ickenroth.de

Die Lehrlinge im Ausbildungsberuf Mechatroniker für Kältetechnik schlossen erfolgreich die Gesellenprüfung ab



Der zweite Jahrgang dieses neuen Ausbildungsberufes konnte vor wenigen Wochen den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung mit der bestandenen Gesellenprüfung vermelden. Zwölf neue Gesellen begrüßte Obermeister Axel Melzer in der Gaststätte Filou in Neuwied zur Freisprechungsfeier.

Er gratulierte den Junghandwerkern zum Erreichen eines neuen Abschnitts im Berufsleben. „Bildung und Weiterbildung sind ein hohes Gut“, so Obermeister Melzer. „Jetzt stehen neue berufliche Herausforderungen an. Das gilt auch für die Weiterbildung.“ Er dankte dem Gesellenprüfungsausschuss für die gelei-

tete Arbeit, die dieser ja als Ehrenamt versteht. Vielleicht, so Axel Melzer, wäre ja hier für die neuen Kollegen eine Möglichkeit, sich in der Handwerksorganisation zu engagieren. Er wünschte den erfolgreichen Junghandwerkern für den Start in diesen neuen Lebensabschnitt alles Gute und viel Erfolg. Prüfungsbester ist Jörg Kaiser von der Firma Georg Breidert GmbH & Co.KG, Koblenz. Neben den Gesellenbriefen wurde den jungen Kollegen gleichzeitig die Zertifikate gemäß § 5 Chemikalienschutzverordnung überreicht, die ihnen als Zeichen der Sachkunde dienen.



VERSORGT · VERNETZT · VERTRAUT

HALBIEREN SIE IHRE HEIZKOSTEN mit der Wärmepumpe!

twoplus

BESSER WÄR'S
MIT WÄRMEPUMPE

Umweltfreundlich
Wirtschaftlich
Zuverlässig

Rufen Sie uns an:
0261 392-2410



Unsere Fachhandwerkspartner.
Ihre Spezialisten für Wärmepumpen:



www.kevag.de

Volles Haus, zufriedene Junghandwerker und viel Applaus Freisprechungsfeier der Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Über 320 Gäste waren der Einladung der Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald zur diesjährigen Freisprechungsfeier ins Hotel Paffhausen, Wirges gefolgt. Im Rahmen dieser Feierstunde erhielten die Junghandwerkerinnen und Junghandwerker der Kreise Altenkirchen, Neuwied, Westerwald und Rhein-Lahn nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung ihre Gesellenprüfungszeugnisse. Die Gesellenprüfung bestanden 92 Metallbauer der Fachrichtungen Konstruktionstechnik, Metallgestaltung und Nutzfahrzeugtechnik sowie 18 Feinwerkmechaniker der Fachrichtung Maschinenbau. An der Feier nahmen nicht nur die Prüflinge, sondern auch eine große Anzahl von Ausbildern, Eltern, Familienangehörigen und Lehrern der Berufsbildenden Schulen teil, die jedem Absolventen mit großem Applaus zum erreichten Ausbildungsziel gratulierten.

Innungsoberrmeister Sebastian Hoppen, Leubsdorf, wies auch mit Stolz auf das hohe Niveau der Prüfung hin, die sich in den Gesellenstücken widerspiegele. „Die Gesellschaft verlangt zukünftig noch mehr Leistungsbereitschaft und der Chef erwartet qualifizierte und selbständige Arbeit. Bei Ihnen allen habe ich jedoch keine Bedenken, dass Sie diesen Ansprüchen nicht gerecht werden“, so der Obermeister in seiner Laudatio.

Seitens der Vertreter der Berufsbildenden Schulen sprach Dirk Kröller, Berufsschule Westerburg, ein Grußwort an die Prüfungsabsolventen. „Erhalten Sie Ihr Interesse an der Arbeit und den Aufgaben, die an Sie gestellt werden und bleiben Sie auch weiterhin offen für neue Herausforderungen“, so sein Appell an die Prüfungsteilnehmer.

Die Auszeichnungen für die besten Prüfungen erhielten:

Patrick Barbanus, Höhr-Grenzhausen (Ausbildungsbetrieb Knöllinger Maschinenbau GmbH, Höhr-Grenzhausen); Marco Blum Niederroßbach (Fuhrländer AG, Waigandshain); Alexandra Schmidt, Altdiez (Roßtäuscher GmbH, Diez)



Kurt Krautscheid bleibt Obermeister der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Zahlreiche Mitglieder waren der Einladung zur Innungsversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied, die in Großmaiseid im Hotel Tannenhof stattfand, gefolgt. Neben den Regularien und den Wahlen zum Vorstand erwarteten die Teilnehmer weitere interessante Themen, u.a. das Thema „Knigge im Dachdeckerhandwerk“.

Nach dem umfangreichen Geschäftsbericht des Obermeisters standen die Wahlen zum Vorstand an, die folgendes Ergebnis brachten:

Kurt Krautscheid wurde als Obermeister wiedergewählt. Ebenso sein Stellvertreter, Udo

Reinhard. In seinem Amt als Lehrlingswart wurde Ralf Winn bestätigt. Ebenfalls wiedergewählt wurden als Beisitzer Erwin Limbach, Frank Reinhard und Karsten Will.

Rege Diskussionsgrundlage bot das Seminar zum Thema „Knigge im Dachdeckerhandwerk“. Die Referentin Karin Stupp wies in ihrem Vortrag die Kollegen auf Umgangsformen mit Kunden und Mitarbeitern hin.

Nach einem Terminausblick auf das anstehende Geschäftsjahr 2012 schloss Krautscheid die informative und gut verlaufene Innungsversammlung.

Der **E-CHECK**
Sicherheit vom
Elektromeister




Zu Ihrer Sicherheit:
Die Prüf-Plakette
für Ihre
Elektroanlage



Innungen der elektrotechnischen Handwerke
Rhein-Westerwald
www.handwerk-rnw.de






Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Informationen erhalten Sie von

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V.
 Langendorfer Straße 91 · 56564 Neuwied
 Telefon 0 26 31/94 64-0

Signal Iduna Gruppe · Filialdirektion Koblenz
 Löhrrstraße 78-80 · 56068 Koblenz
 Telefon 02 61/1 39 01 21

Die HHG-Fachberater der SIGNAL IDUNA – Berufsständische Beratungsqualität

Ein Unternehmen zu führen, ist so facettenreich wie das Leben selbst. Da kann es nichts schaden, eine helfende Hand an seiner Seite zu wissen, jemanden, der nicht nur dabei hilft, maßgeschneiderte Absicherungskonzepte für den Betrieb zu erarbeiten.

Jemanden, der sich auskennt. Jemanden, wie die mehr als 400 geprüften „Fachberater Handwerk, Handel und Gewerbe (HHG)“ der SIGNAL IDUNA Gruppe.

Die Fachberater HHG kennen sich nachgewiesenermaßen gut aus in den Berufsstandsorganisationen, mit dem Vorsorgebedarf ihrer Mitglieder und den Vorteilen, die Selbsthilfeorganisationen, wie die Versorgungswerke, bieten. So können HHG Fachberater beispielsweise rasch auf strukturelle Änderungen in

den Berufsbereichen, wie neue Organisationsformen oder Änderungen in den Innungen, reagieren und darauf abgestimmte Absicherungskonzepte anbieten.

Die Spitzenverbände – der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und der Handelsverband Deutschland (HDE) – haben den Lehrgang zertifiziert.

Damit und durch die Prüfung vor der Handwerkskammer hat der Vertrieb der SIGNAL IDUNA ein absolutes Alleinstellungsmerkmal in Handwerk und Mittelstand gewonnen.

Am Lehrgang Fachberater HHG nehmen SIGNAL IDUNA – Versicherungsfachleute (IHK) teil, die nach einer mediengestützten Selbstlernphase einen Online-Zulassungstest

bestehen. Es folgt ein zweitägiges, internes Präsenz-Seminar. An dessen Ende steht die Online-Kammerprüfung, deren Bestehen die Spitzenverbände des Handwerks und Handels sowie die abnehmende Kammer beurkunden.

Die externe Kammerprüfung als Abschluss einer Zusatzqualifikation ist ein echtes Novum in der Versicherungsbranche.

Sie steht für das Bestreben der SIGNAL IDUNA, als berufsständischer Versicherer ein Maximum an kundenorientierter Beratungsqualität zu gewährleisten.

Entwickelt wurde der bundesweit einzigartige Fachberater-Lehrgang gemeinsam mit der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk (ZWH).

Ihre kompetenten Ansprechpartner:



Hauptagentur
René Eberz
 Dierdorfer Straße 9
 56564 Neuwied
 Telefon (0 26 31) 9 69 18 10



Generalagentur
Gerd-Willi Freisberg
 Hauptstraße 8a
 56237 Nauort
 Telefon (0 26 01) 91 20 12



Hauptagentur
Ralf Michels
 Fachberater HHG
 Erlenweg 3
 53560 Vettelschoß
 Telefon (0 26 45) 97 18 19



Hauptagentur
Ursula Frank-Loeppke
 Fachberater HHG
 Dierdorfer Straße 9
 56564 Neuwied
 Telefon (0 26 31) 9 69 18 11



Generalagentur
Jochen Zerwas
 Fachberater HHG
 Hauptstraße 8a
 56237 Nauort
 Telefon (0 26 01) 91 20 12



Hauptagentur
Axel Böhmert
 Erlenweg 3
 53560 Vettelschoß
 Telefon (0 26 45) 97 18 18



Hauptagentur
Bernd Moch
 Fachberater HHG
 Dierdorfer Straße 9
 56564 Neuwied
 Telefon (0 26 31) 95 59 67



Generalagentur
Stefan Haas
 Fachberater HHG
 Raiffeisenstraße 17
 56587 Straßenhaus
 Telefon (0 26 01) 91 20 12



Gut zu wissen, dass es SIGNAL IDUNA gibt.

Obermeister der Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald in seinem Amt bestätigt

„Ein äußerst bewegtes und stürmisches Jahr 2011 mit allen wirtschaftlichen und politisch positiven sowie negativen Ereignisse liegt hinter uns und ein voraussichtlich spannendes Jahr 2012 vor uns“, so Obermeister Volker Höhn in seiner Begrüßungsansprache anlässlich der diesjährigen Innungsversammlung der Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald. Zahlreiche Betriebe waren der Einladung zur Versammlung gefolgt, standen doch informative Themen und auch die Wahl des Vorstandes auf der Tagesordnung. Vor dem offiziellen Teil der Versammlung fand eine Besichtigung der Firma HolzLand Jung GmbH & Co. KG in Weroth statt, die als neues Gastmitglied der Innung sowohl die Tagungsräume zur Verfügung stellte als auch für das leibliche Wohl der Versammlungsteilnehmer sorgte. Bevor die Regularien abgehandelt wurden, blickte Obermeister Höhn auf das vergangene Jahr zurück. „Trotz der unglaublichen Turbulenzen auf den Finanz- und Kapitalmärkten in Europa und der einhergehenden Weltfinanzkrise verlief die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland,

insbesondere in der Bauwirtschaft auf einem stabil hohen Niveau“, so der Obermeister. Höhn resümierte, dass sich erstmals, seit vielen Jahren der Rückläufigkeit, der Wohnungsneubau als Treiber der Baukonjunktur erwiesen habe. Dies neben den Investitionen der Menschen in den Gebäudebestand. „Das Handwerk, die Wirtschaftsmacht von Nebenan', dieser Werbeslogan traf im vergangenen Jahr als Wirtschaftsmotor Nr. 1 voll ins Schwarze“, so Höhn weiter. Als Hauptursache für diese positive Entwicklung war und ist nach Ansicht des Obermeisters die Verunsicherung der Menschen durch die europäische Schuldenkrise und die fortwährende Verunsicherung der Finanzmärkte. Aus Angst um ihr Ersparnis sei in den vergangenen Monaten eine regelrechte Flucht der Investitionen in Sachwerte zu beobachten gewesen. Eine Entwicklung, von der auch die Holzbaubetriebe in unserer Region profitierten, die Vielzahl der Aufträge bestätige dies. In seinem Jahres-



rückblick ließ Höhn auch noch einmal die Finnland-Reise der Innung Revue passieren, eine Reise, die allen Teilnehmern noch lange in guter Erinnerung bleiben werde. Am Ende seines Rückblickes bedankte sich Höhn bei allen Kolleginnen und Kollegen für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und wünschte allen auch weiterhin die gute Auslastung des vergangenen Jahres. Sowohl der Vortrag von Ludger Wolbers, Bau BG Frankfurt, über die Gefährdungsbeurteilung der Baustellen und Betriebsmittel als auch die Ausführungen von Rechtsanwalt Dr. Stephan Krempel zum Thema Bauvertrag sorgte für regen Diskussionsbedarf bei den Versammlungsteilnehmern.

Ein wichtiger Punkt der Innungsversammlung waren die Vorstandswahlen. Für eine weitere Amtsperiode wurde Volker Höhn als Obermeister in seinem Amt bestätigt. Ebenso sein Stellvertreter Peter Menges. Neuer Lehrlingswart der Innung ist Holger Kappler, als Beisitzer wurden Johannes Kern, Dieter Kopper, Theresia Pröbstl-Strödter, Franz-Josef Schneider und Claus Wust in ihrem Amt bestätigt.

Mit der Verabschiedung der Jahresrechnung 2010 sowie Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2012 endete die Versammlung der Zimmerer-Innung RWW.

Versammlung der Steinmetz-Innung Westerwaldkreis

Zur diesjährigen Innungsversammlung hatte die Steinmetz-Innung Westerwaldkreis ihre Mitglieder ins Haus Mons Tabor in Montabaur eingeladen. Bevor Obermeister Peter Müller seinen Jahresbericht erstattete, dankte er den anwesenden Kollegen für die Teilnahme an der Versammlung. In seinem Rückblick ging Müller noch einmal auf die Aktivitäten der Innung im vergangenen Jahr ein und berichtete auch über die unmittelbar vor der Innungsversammlung stattgefundene Obermeistertagung.

Ein zentraler Punkt der Versammlung waren die Neuwahlen zu den Organen der Innung.

Einstimmig wurde Peter Müller erneut zum Obermeister der Innung gewählt.

Auch sein Stellvertreter, Thomas Gerling, sowie der Lehrlingswart der Innung, Franz Weyand, wurden für die neue Amtsperiode in ihrem Amt bestätigt. Als Beisitzer wurden Michael Ferger und Andreas Gerlich von den Versammlungsteilnehmern gewählt. Für das neue Jahr sind seitens der Innung schon einige Aktivitäten geplant. So stehen u.a. die Teilnahme am Schustermarkt in Montabaur, sowie ein von der Innung initiiertes „Tag des Friedhofes“ auf dem Programm.



Der Vorstand v.l. Obermeister Peter Müller, stellv. Obermeister Thomas Gerling, Lehrlingswart Franz Weyand und Beisitzer Michael Ferger. Es fehlt Beisitzer Andreas Gerlich

Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung RWW

In der Innungsversammlung der Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rhein-Westerwald wurde der nachstehend aufgeführte Vorstand gewählt:

Obermeisterin: Hiltrud Enkelmann,
Michaelstraße 19, 53560 Vettelschoß,

stellv. Obermeister: Klaus Zimmer,
Mittelstraße 96, 56564 Neuwied

Lehrlingswart: Helga Muzzalupo,
Rheinstraße 36, 56235 Ransbach-Baumbach

Beisitzer: Josef Bauer,
Neustraße 7, 53545 Linz

Ralf Zickhardt,
Bergstraße 2,
56269 Dierdorf



Versammlung der Neuwieder Elektro-Innung fand guten Zuspruch

Auf der diesjährigen Versammlung der Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Neuwied standen interessante Vorträge sowie Neuwahlen des Vorstandes und der Ausschüsse auf der Tagesordnung.

Hierzu konnte Obermeister Wolfgang Hoffmann zahlreiche Mitglieder begrüßen. In seinem Geschäftsbericht zeigte sich Hoffmann erfreut über die Auftragslage des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres, in dem gegenüber den vorherigen beiden Jahren eine deutliche Steigerung verzeichnet werden konnte. In einem interessanten Vortrag zum Thema Moderne Produkte im Fokus des Elektrohandwerks informierte Wolfgang Rostock, Firma Berker-Brinkmann, die Versammlungsteilnehmer über Multimedia-Produkte aus dem Hause Berker.

Im Anschluss an den Vortrag stand Rostock den Innungsmitgliedern für weitere Fragen zur Verfügung. Die im Verlauf der Versammlung durchgeführten Wahlen brachten folgendes Ergebnis:

Wolfgang Hoffmann, Neuwied, wurde in seinem Amt als Obermeister bestätigt. Ebenso Karl Georg Selig, Neuwied, als stellvertretender



Obermeister. Zukünftig wird Hans Peter Bach vom Berufsbildungswerk Heinrich Haus als Lehrlingswart für die Belange der Ausbildung und des Lehrlingswesens innerhalb der Innung verantwortlich sein. Auch bei den Beisitz-

ern gab es keine Veränderungen. Franz-Josef Schmidt, Neuwied, Benno Wasl, Straßenhaus, Ramon Schamber, Neuwied sowie Thomas Kreten, Dierdorf, wurde für die neue Amtsperiode in ihrem Amt bestätigt.

AOK
Die Gesundheitskasse.

bis 2013
garantiert
kein Zusatzbeitrag

DOPPELT GUT AOK-ZAHNERSATZ-WAHLTARIF

Zahnersatz ist teuer, oft mehrere Tausend Euro. Mit dem Wahltarif der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland verringern Sie Ihren Eigenanteil. Denn Sie erhalten für medizinisch notwendigen Zahnersatz den **doppelten gesetzlichen Zuschuss**. Ab 2,60 Euro im Monat. Infos bei allen Geschäftsstellen, unter www.aok-wahltarife.de oder ☎ 01801 171700*.

Wir bieten mehr.
Jetzt zur
AOK wechseln!

*3,9 Ct./Min. aus dem dt. Festnetz, max. 42 Ct. aus Mobilfunknetzen

Autovorsorge für den Frühling!



Mehr Sicherheit mit Tagfahrleuchten



Wer heute ein neues Auto oder einen Kleintransporter bestellt, hat meistens schon Tagfahrleuchten an Bord. Seit Februar 2012 sind sie für neu entwickelte Fahrzeugtypen, die auf den Markt kommen, Pflicht.

Die modernen Lichtspender sind mehr als eine momentane Design-Erscheinung, sagt der Obermeister der Kfz-Innung. „In punkto Sicherheit sind Tagfahrleuchten eine sinnvolle Investition für alle“, betont er. Denn Tagfahrleuchten sorgen dafür, dass das Fahrzeug von anderen Verkehrsteilnehmern besser und früher wahrgenommen wird. Das gilt insbesondere bei schlechtem Wetter und extremen

Licht-Schatten-Kontrasten, wie beispielsweise im Bereich von Baumalleen. Die modernen Tagfahrleuchten brauchen nur 25 bis 30 Prozent der Energie eines Scheinwerfers, bei Leuchtdioden (LED) sind es sogar nur zehn Prozent. Die Leuchten sind in der Front des Autos oder direkt in den Scheinwerfern des Fahrzeuges integriert. Wird der Motor geschaltet, schalten sie sich automatisch ein. Wenn der Fahrer von Hand das Abblendlicht einschaltet, gehen die Lampen aus.

Potentiellen Käufern rät der Obermeister, bei der Auswahl unbedingt darauf zu achten, dass die Tagfahrleuchte sowohl das europäische

Prüfzeichen und die Kennung RL (steht für Runnig Lights) trägt als auch nach der technischen Vorschrift ECE-R87 genehmigt ist. Denn fehlen dem Nachrüstsatz die erforderlichen Prüfzeichen, kann die Betriebserlaubnis des kompletten Fahrzeugs erlöschen. Das gilt auch, wenn zugelassene Scheinwerfer geöffnet und einfach mit weiteren Leuchten ausgerüstet werden. „Wird der Einbau der Leuchten nicht fachgerecht und unter größter Sorgfalt durchgeführt, riskiert der Besitzer eventuell einen folgenschweren und teuren Kurzschluss im Bordnetz“, erklärt der Obermeister. Fachmännische Beratung bieten die Kfz-Meisterbetriebe bei der Montage von universellen Nachrüstlösungen oder typgerechten Einbausätzen (www.handwerk-rww.de).

Nur so ist garantiert, dass die Tagfahrleuchten beim Anlassen des Wagens auch automatisch angehen und sich bei Einschalten des Nebel-, Abblend- oder Fernlichts wieder ausschalten.

Mit intakter Licht-Anlage in den Frühling

Die Fahrzeugbeleuchtung sollte an 365 Tagen intakt sein. Denn das ganze Jahr lang sorgt die Devise „Sehen und Gesehen werden“ für Sicherheit im Straßenverkehr, erklärt ein Sprecher der Kfz-Innung. Die Überprüfung der Licht-Anlage in den Kfz-Betrieben gehört deshalb beim Frühjahrscheck dazu.

Auch der Autofahrer kann und sollte bei einem regelmäßigen Rundgang das Autolicht testen: Haben Scheinwerfer und Rückleuchten Risse und Löcher, sind die Lampen von innen beschlagen? Funktionieren alle Lichter? Wenn eine Lampe ausfällt, immer auch gleich die „Zwillingschwester“ tauschen, rät der Sprecher.

Nur eine saubere Frontscheibe garantiert, dass das Licht von entgegenkommenden Fahrzeugen nicht blendet. Deshalb empfiehlt der Sprecher, Scheiben regelmäßig mit silikonfreiem Glasreiniger putzen. Besondere Aufmerksamkeit brauchen auch die Scheibenwischer. Zerschlossene Wischblätter hinterlassen Kratzspuren und Schlieren auf der Scheibe, die die Sicht beeinträchtigen. Der Innungssprecher rät: Alle zwölf Monate sollten Autofahrer die Wischblätter erneuern.

Winterreifen gehen jetzt in die Ruhepause

Langsam nähert sich die Zeit, die Winterreifen in die wohl verdiente Pause zu schicken. Für die Lagerung in der heimischen Garage oder im Keller haben die Experten der Kfz-Innung Tipps parat:

- Der Lagerort sollte trocken, kühl und dunkel sein. Die Temperatur beträgt zwischen 15 und 25 °Celsius.
- Der Reifendruck beträgt 0,5 bar über normal, denn ein ungenutzter Reifen verliert auch an Druck.
- Kleine Steinchen im Profil vorsichtig mit dem Schraubzieher entfernen. Die Felgen von Schmutz und Bremsstaub befreien,

etwas Pflegemittel darauf.

- Reifen nach der Demontage auf Risse, Beulen oder Rillen überprüfen.
- Vor der Lagerung Reifen kennzeichnen. Das erleichtert die Montage im Herbst.
- Reifen und Kompletträder sollten stehend gelagert werden und nicht flach übereinander liegend. Sie können auch an Felgenbäumen aufgehängt werden.
- Auf keinen Fall dürfen Reifen dicht an einem warmen Heizkörper gelagert werden oder draußen auf dem Hof unter Sonneneinstrahlung – denn dadurch werden die Pneus schnell porös.



PKW-Service:

56422 Wirges, Christian-Heibel-Str. 48, Tel.: 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

Email: info@goerg-jung.mercedes-benz.de

Internet: goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW-Service:

56412 Heiligenroth, Industriestraße 8, Tel.: 02602/9211-0



Innungsversammlung und Freisprechungsfeier der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald



Der neue Vorstand der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe RWW, der unter der Leitung des Vors. KHM, Kurt Krautscheid, 4.v.l., für die Amtsperiode 01.01.2012 bis 31.12.2016 neu gewählt wurde. Im Rahmen der Innungsversammlung verabschiedete Obermeister Rudolf Röser seinen ehemaligen Stellvertreter, Kfz-Mechanikermeister Jürgen Steudter, und überreichte ihm als Dank und Anerkennung für seine langjährige Tätigkeit in den verschiedenen Gremien der Handwerksorganisation die Ehrenurkunde der Innung.



Fotostudio Röder-Moldenhauer, Bad Marienberg

Vertreter der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe RWW überreichten im Autohaus Kämpflein, Bad Marienberg den jungen Kfz-Mechatronikern ihre Gesellenbriefe. Als Prüfungsbesten zeichnete Obermeister Rudolf Röser Matthias Günther, Höhr-Grenzhausen (Ausbildungsbetrieb Lohr Automobile, Höhr-Grenzhausen) aus.

Haftung bei Unfall mit dem Dienstwagen

Jeder weiß, wie schnell es durch einen Fahrfehler oder Unachtsamkeit zu einem Unfall kommen kann. Niemand von uns kann sich von derartigen Situationen freisprechen, besonders dann nicht, wenn man viel beruflich mit dem Auto unterwegs ist. Wie aber sieht die Sache aus, wenn sich der Unfall mit einem Dienstwagen ereignet? Wer zahlt die Rechnung – Arbeitgeber oder Arbeitnehmer? Hierzu nachstehend einige Erläuterungen:

Wann spricht man von einer Dienstreise?

Eine Dienstreise muss innerhalb der im Arbeitsvertrag festgelegten Aufgaben erfolgen. Die ausdrückliche Anordnung jeder einzelnen Fahrt durch den Arbeitgeber ist jedoch nicht erforderlich. Bei einer privaten Nutzung des Firmenfahrzeugs trägt der Arbeitnehmer das Unfallrisiko in vollem Umfang.

Von einer Dienstreise spricht man auch dann, wenn der Arbeitnehmer seinen Privat-Pkw mit Billigung des Arbeitgebers und in seinem Tätigkeitsbereich ohne besondere Vergütung – hierzu gehört nicht die Kilometerpauschale – einsetzt.

Wann haftet der Arbeitnehmer?

Hier kommen wir in den Bereich der von der Rechtsprechung entwickelten Dreiteilung der Haftung des Arbeitnehmers für die dem Ar-



beitgeber zugefügten Schäden. Sie greift bei jeder betrieblichen Tätigkeit. Der Arbeitnehmer haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden in vollem Umfang. Allerdings tritt keine Vollhaftung bei grober Fahrlässigkeit ein, wenn eine Diskrepanz zwischen Schadensrisiko und Einkommen des

Mitarbeiters vorliegt. Sofern der Schaden mit mittlerer Fahrlässigkeit verursacht wurde, ist er zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzuteilen und zwar nach Billigkeit und Zumutbarkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer gar nicht.

Grobe, mittlere und normale Fahrlässigkeit – wo ist der Unterschied?

Unfälle unter Alkoholeinfluss bilden die größte Fallgruppe der groben Fahrlässigkeit. Von einer mittleren Fahrlässigkeit wäre etwa bei einem Auffahrunfall oder einer "normalen" Vorfahrtsverletzung auszugehen.

Eine leichte Fahrlässigkeit liegt bei geringfügigen und leicht entschuldbaren Pflichtwidrigkeiten vor, wie z.B. bei einer geringfügigen Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit. Die Frage, ob der Arbeitgeber zum Abschluss einer Vollkaskoversicherung für Firmenfahrzeuge verpflichtet ist, muss verneint werden.

Der Arbeitgeber ist hierzu nicht verpflichtet, muss aber den unterlassenen Vertragsabschluss im Schadensfall gegen sich gelten lassen. In der Praxis bedeutet dies, dass der Kaskovertrag fingiert wird, das heißt, die Haftung des Mitarbeiters wird auf die Höhe der Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung beschränkt.

QUALITÄTS- ANHÄNGER



Competence in Trailers

Autohaus Röser GmbH

Richard-Reuter-Straße 9
56276 Großmaisdorf

Fon 02689 5276

Fax 02689 5270

info@auto-roeser.de

www.auto-roeser.de



**PKW-ANHÄNGER
IN GROSSER
AUSWAHL!**

Abbildung ähnlich/
kann Sonderaus-
stattung enthalten

Burkhard Löcherbach in seinem Amt als Innungsobermeister bestätigt

Bei der Innungsversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen konnte Obermeister Burkhard Löcherbach im Restaurant Slavia in Betzdorf eine große Anzahl an Innungskollegen begrüßen.

Burkhard Löcherbach ging in seinem Geschäftsbericht auf die aktuelle Innungsarbeit und allgemeine handwerkpolitische Themen ein. Ein positives Zeichen war der Aufschwung der vergangenen Monate. Die Auslastung der Betriebe ist gut. Die Kunden, die vornehmlich aus dem privaten Sektor kommen, haben erkannt, dass sie ihr Geld in die Sanierung stecken müssen. Sicherlich auch mit Hinblick auf eine Wertsteigerung der Objekte. Diese gute Auftragsituation wird auch für die kommenden Monate Bestand haben. Obermeister Löcherbach wies darauf hin, dass im Dachdeckerhandwerk gut geschulte junge Menschen eine gute Chance auf Beschäftigung haben. Aus- und Weiterbildung dienen als Grundlage für eine solide Basis. Mit einem Dank für die gute Zusammenarbeit an die Vorstandskollegen und die Geschäftsführung endete der Geschäftsbericht. Als Gäste begrüßte Obermeister Löcherbach den Kreis-Handwerksmeister des Kreises Altenkirchen, Hans Peter Vierschilling sowie den Landes-

innungsmeister des Dachdeckerhandwerks Rheinland-Pfalz, Johannes Lauer und Oswald Höfer, den Geschäftsführer dieses Landesinnungsverbandes. Auf der Tagesordnung standen u. a. die Wahlen zum Innungsvorstand, die folgendes Ergebnis brachten:

Als Obermeister wurde Burkhard Löcherbach wiedergewählt. Sein Stellvertreter ist Georg Brück. Lehrlingswartin wurde Brigitte Latsch-Weber. Als Beisitzer wurden Timo Wittig und

Joachim Löcherbach in ihrem Amt bestätigt.

Johannes Lauer und Oswald Höfer informierten über die aktuelle Verbandsarbeit im Dachdeckerhandwerk. Steffen Dorn von der Firma Elektron in Berlin informierte die Kollegen über die Sicherheit beim Umgang mit Elektrowerkzeugen.

Nachdem die Tagesordnung abgehandelt worden war, konnten die Innungsmitglieder noch Erfahrungen im Kollegenkreis austauschen.



WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

360°

MARX & JANSSEN
 REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
 Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaiseid · Tel. 0 26 89 - 98 50-0
 56235 Ransbach-Baumbach · Tel. 0 26 23 - 88 08-0

www.marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
 IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit:

Korts
 Rechtsanwaltsgesellschaft mbH®
 Köln · www.korts.de

MPower GmbH
 Unternehmensberater
 Stuttgart · Siegen · www.mpower.de



Fleischer des Kreises Altenkirchen bestätigen Innungsvorstand

Die Mitgliederversammlung der Altenkirchener Fleischer-Innung bestätigte Obermeister Hans-Jörg Wirths, stellv. Obermeister Harald Krieger, Lehrlingswart Udo Schmidt sowie Beisitzer Dirk Schmidt für fünf weitere Jahre in ihren Ämtern.

Besondere Ehrung erfuhren Ehrenobermeister Horst Föller, Daaden (Goldene Ehrennadel des Fleischerhandwerks) sowie Hans-Jörg Wirths, Wissen und Harald Krieger, Bitzen (Silberne Ehrennadel des Fleischerhandwerks) für ihre langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in der Innung durch Landesinnungsmeister Günter Schütz.

Schütz ging in seinem Bericht „Neuigkeiten des Landesinnungsverbandes“ auf aktuelle

politische Themen wie z.B. die Ebermast, mikrobiologische Untersuchungen bei Hackfleisch und Hackfleischerzeugnissen ein.

Zwar habe sich die Lehrlingssituation in den letzten Jahren verschlechtert, die Qualität der Ausbildung sei, wie man anhand der Altenkirchener Innung feststellen könne, verbessert worden. Immerhin habe die Innung mit Karina Hüsch, Rosenheim, und Heiko Wirths, Wissen, zwei Kammerieger im Praktischen Leistungswettbewerb der Deutschen Handwerksjugend gestellt. Er forderte die anwesenden Fleischermeister auf, auch in Zukunft weiter auszubilden, um dem Fleischer-Handwerk damit für die Zukunft eine Perspektive zu verschaffen.



Norbert Dinter bleibt Obermeister

Für die Amtsperiode 2012 bis 2016 wurde Norbert Dinter in der Innungsversammlung der Tischler-Innung des Kreises Neuwied als Obermeister im Amt bestätigt. Zum stellvertretenden Obermeister wurde Jürgen Hebgen, Neuwied, und zum Lehrlingswart Manfred

Salomon, Melsbach, gewählt. Vorstandsbeisitzer sind zukünftig Thorsten Ecker, Neuwied, Jürgen Engel, Neuwied, Klaus Görg, Rengsdorf, Mathias Hermann, Rheinbrohl, Joachim Laser, Neuwied, Christiane Noss-Flohr, Neuwied, und Jürgen Schmidt, Oberraden.



Steueranrechnung für Handwerkerleistung – nur bei Leistungserbringung im Haushalt

Kunden, die Handwerkerleistungen im Privathaushalt in Auftrag geben, versprechen sich davon meist eine steuersparende Anrechnung für die Arbeitsleistung. Hier sollten Sie jedoch die Auftraggeber genau aufklären und darauf hinweisen, dass es die Steueranrechnung nur gibt, wenn die Leistungen „im Haushalt“ erbracht werden. In einem vor dem Finanzgericht München entschiedenen Fall erlebte ein Ehepaar eine böse Überraschung. Von einem Schreiner hatten sie sich ein Schlafzimmer nach Maß anfertigen und zu Hause aufstellen lassen. Die Kosten beliefen sich auf 6.650 €, wobei lediglich 1.050 € auf die Arbeiten „im Haushalt“ angefallen waren. Die Planungs- und Fertigungskosten fielen in der Werkstatt des beauftragten Schreiners an.



Die Richter des Finanzgerichts gewährten nur eine Steueranrechnung von 210 € und nicht die beantragten 1.200 €. Dies mit der Begründung, dass für die Steueranrechnung nur die Leistungen in Betracht kommen, die im Haushalt erbracht wurden. *FG München, Urteil vom 24.10.2011, Az.: 7 K 2544/09*

Bevor Sie den Kunden verlieren, weil er sich eine höhere staatliche Vergünstigung erhofft hat, macht es Sinn, auf die aktuelle Rechtsprechung hinzuweisen.

Altersgerecht Umbauen – Neue KfW-Förderung

Das Programm „Altersgerecht Umbauen“ wird seitens der KfW seit Januar 2012 in der Darlehensvariante fortgeführt. Das Programm wird künftig aus KfW-Mitteln im Zins verbilligt. Das bisherige Programm des Bundes wird die KfW jedoch nur teilweise kompensieren. Im Rahmen des Konjunkturpakets I hatte der Bund das Programm „Altersgerecht Umbauen“ in den Jahren 2009 bis 2011 bereitgestellt. Bis Ende 2011 war dieses Programm befristet. Im Jahr 2012 gibt es im Bundeshaushalt hierfür keine Haushaltsmittel mehr. Seit 2009 wurden in mehr als 60.000 Wohneinheiten barriere-reduzierende Maßnahmen finanziert (www.kfw.de).

Vorstandswahlen bei der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

In der Hammermühle in Wahlrod trafen sich die Bäcker der Kreise Altenkirchen, Neuwied und Westerwaldkreis zur Innungsversammlung. Nach dem Geschäftsbericht von Obermeister Hubert Quirmbach und der Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung standen zwei höchst interessante Themen aus der Praxis an. Der sehr gute Besuch der Versammlung zeigte, dass die Informationen für die Bäckereien von besonderer Wichtigkeit sind.

So gab Marc-André Justi vom Veterinäramt Montabaur einen Sachstandsbericht über die Einführung einer Hygiene-Ampel im deutschen Lebensmittelrecht. Justi erklärte die Kriterien und gab Beispiele aus der Praxis. Er machte jedoch deutlich, dass es sich hierbei nur um Vorschläge handele und noch keine gesetzlichen Richtlinien vorliegen. Die Betriebe sollten allerdings ihre Ausrichtung bei der Hygiene im Betrieb an diesen strengen Maßstäben messen.

Energieberater Dirk Schmidt aus Bellingen informierte die Mitglieder über die neue Energieeinsparverordnung und die verschiedenen Möglichkeiten der Bezuschussung. Energieeinsparung sei gerade in Bäckereien ein großes Thema und es lohne sich, genauere Analysen zu erstellen. Hier seien oft große Einsparpotentiale, die es gelte auszuschöpfen.

Nach der Beschlussfassung über Satzungsanpassung standen auch Neuwahlen zum Vorstand und den Ausschüssen der Innung auf der Tagesordnung. Vor Eintritt in die Tagesordnung nutzte Obermeister Quirmbach die Gelegenheit und bedankte sich bei Bernd Hofmann aus Girkenroth für die jahrelange ehrenamtliche Arbeit in den verschiedensten Gremien des Bäckerhandwerks. Hofmann war

über viele Jahre als Lehrlingswart im Vorstand der Innung, im Gesellenprüfungsausschuss, als Delegierter zum Bäckerverband und in den verschiedensten Ausschüssen des Handwerks tätig. Obermeister Quirmbach überreichte als Dank und Anerkennung eine Urkunde und ein kleines Präsent. Die anschließenden Neuwahlen hatten folgendes Ergebnis:

Obermeister: Hubert Quirmbach, Hundsangen
stellv. Obermeister: Dirk Müller, Wissen

Lehrlingswart: Leander Neeb, Daaden

Vorstandsbeisitzer: Egon Buslei, Neustadt, Frank Müller, Dreikirchen, Ulrich Kowal, Dernbach, Frank Remy, Siershahn, Werner Weber, Hachenburg, Albert Reuschenbach, Kurtscheid.



Obermeister Hubert Quirmbach ehrt Bernd Hofmann für die jahrelange gute Zusammenarbeit im Vorstand und in den Ausschüssen der Innung



Die Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises wählte Hans-Lothar Müller wieder zum Obermeister

Hans-Lothar Müller, Obermeister der Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises, konnte die Mitglieder der Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises zur gut besuchten Jahreshauptversammlung in der Hachenburger Erlebnisbrauerei begrüßen.

Trotz eines überfallartigen Wintereinbruchs hatten es sich die Kolleginnen und Kollegen nicht nehmen lassen an der wichtigen Berufsstandstagung teilzunehmen.

Als Gäste begrüßte Obermeister Müller den Vors. Kreishandwerksmeister der KHS RWW, Kurt Krautscheid, den Landesinnungsmeister des Landesinnungsverbandes Rheinland-Pfalz, Johannes Lauer sowie den Geschäftsführer des Landesverbandes, Oswald Höfer, die zu aktuellen Themen im Dachdeckerhandwerk berichteten.

In seinem Geschäftsbericht für das Jahr 2011 stellte Obermeister Müller mit Zufriedenheit

fest, dass die konjunkturelle Erholung nach der Wirtschaftskrise auch für das Dachdeckerhandwerk eine positive Entwicklung eingeleitet hat. Als besonders wichtige Aufgabe steht die Sicherung von geeignetem Berufsnachwuchs an.

Der demografische Wandel wird erhebliche Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft haben. Schon heute sind sie in den Finanzierungsproblemen der Sozialversicherungssysteme spürbar. Mittel- bis langfristig werden die Auswirkungen noch deutlich zunehmen.

Auch für das Handwerk ergeben sich aus dem Rückgang der Bevölkerung und dem sich ändernden Altersaufbau zahlreiche Herausforderungen.

Mit einem Dank an die Kollegen des Vorstandes für die geleistete Vorstandsarbeit endete der Geschäftsbericht von Obermeister Müller.

Die anschließenden Vorstandswahlen brachten folgende Ergebnisse:



Hans-Lothar Müller wurde als Obermeister wiedergewählt. Sein Stellvertreter wurde erneut Alexander Baldus.

In seinem Amt als Lehrlingswart wurde Alexander Müller bestätigt. Ebenfalls wiedergewählt wurden die Beisitzer Franz-Josef Dickopf, Thomas Jung und Rainer-Hermann Weber. Neu im Innungsvorstand ist Maik Fischer.

Nach Beendigung der Tagesordnung ging es zur Brauereibesichtigung der Hachenburger Erlebnisbrauerei. Beim anschließenden Abendessen konnten die Innungskollegen nicht nur die Bierspezialitäten kennenlernen, sondern auch noch einige Stunden fachsimpeln.

Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied wählten Vorstand

Die diesjährige Innungsversammlung der Maler- und Lackierer-Innung Neuwied fand in Rheinbrohl statt.

Neben zahlreichen Mitgliedern konnte Obermeister Bernd Becker auch den Geschäftsführern des Landesinnungsverbandes Farbe Gestaltung Bautenschutz, Tobias Schuhmacher, begrüßen.

In seinem Geschäftsbericht ging der Obermeister auf die allgemeine Situation im Malerhandwerk ein. Geschäftsführer Schuhmacher berichtete im Verlauf der Versammlung von der Verbandsarbeit und dem Tarifrecht.

Neben der Verabschiedung von Jahreskassenrechnung und Haushaltsplan standen die Wahlen zu den Innungsorganen für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2016 auf der Tagesordnung. Die Innungsversammlung wählte seinen Vorstand wie folgt:

Obermeister: Bernd Becker, Rheinbrohl

stellv. Obermeister:
Rudolf Frömbgen, Bad Hönningen

Lehrlingswart:
Dietmar Klein, Asbach

Beisitzer: Walter Fogel, Rengsdorf, Peter Gamp, Neuwied, Jörg Löffler, Thalhausen
Volker Schellert



Erweiterter Vorstand: Michael Fuhr, Buchholz, Andreas Kamp, Linz

Innungsbeauftragter Harald Sauerbrei wies die Anwesenden darauf hin, dass die Innung in der Zeit vom 26.–28.10.2012 den 12. Landesverbandstag der Maler und Lackierer Rheinland-Pfalz in Windhagen ausrichtet. Zum Schluss der Veranstaltung informierte noch das Versorgungswerk der Kreishandwer-

kerschaft Rhein-Westerwald über neue Möglichkeiten der Unfallversicherung für Mitglieder und deren Mitarbeiter.

Bevor Obermeister Becker die Versammlung schloss, dankte er dem Kollegen Franz Lotz aus Dernbach, der vor 60 Jahren seine Meisterprüfung ablegte, für seine Anwesenheit und seine Verbundenheit zur Berufsorganisation.

Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald unter neuer Leitung



In der Innungsversammlung der Friseur- und Kosmetik-Innung RWW wurde Gerd Schanz zum neuen Obermeister der Innung gewählt. Die bisherige Obermeisterin, Heidi Thelen-Krämer, kandidierte nach 10jähriger Tätigkeit nicht mehr für dieses Amt. Sie steht der Innung zukünftig als stellv. Obermeisterin zur Verfügung. Zur weiteren stellv. Obermeisterin wurde Frau Bettina Petinopoulos wiedergewählt. Das Amt des Lehrlingswartes haben nunmehr Thomas Staab, Egon Isenhardt und Anke Rindt inne. Als Beisitzer wurden Ingo Schmidt, Bärbel Grupinski und Sylvana Schürt von den Versammlungsteilnehmern gewählt.



SERVICE MIT DEM RICHTIGEN DREH.

- Ausgebildetes Personal
- Modernste Diagnosetechnik
- Umfassende Ersatzteilverfügbarkeit
- Neu- und Gebrauchtfahrzeuge von Iveco
- Hol- und Bringservice
- Transporter-Ersatzwagen

STURM

LKW-Service · Altenkirchener Autozentrale

Kölner Str. 62-64 · 57610 Altenkirchen

Tel.: 02681-95800 · Fax: 02681-1329

www.autozentrale-sturm.de

Rauchmelderpflicht auch in Altbauten – Fristablauf Juli 2012

Vorhandene Wohnungen und Altbauten müssen bis Ende Juli diesen Jahres mit Rauchmeldern ausgestattet sein. Bereits 2003 führte Rheinland-Pfalz als erstes Bundesland eine Gesetzesregelung zur Rauchmelderpflicht in Wohnungen ein. Diese Regelung sah zunächst eine Pflicht zur Installation von Rauchmeldern in Neubauten vor. So mussten in Schlaf- und Kinderzimmern sowie in allen Fluren – die als Rettungswege dienen – entsprechende Anlagen eingebaut werden. Ab August ist diese gesetzliche Regelung in Rheinland-Pfalz auch für vorhandene Wohnungen Pflicht.

Bundesweit sterben jährlich über 500 Menschen an Bränden, mehrheitlich in Privathaushalten. Im Gegensatz zur landläufigen Meinung ist die Ursache für die etwa 200.000 Brände im Jahr aber nicht nur Fahrlässigkeit: Sehr oft lösen technische Defekte Brände aus, die ohne vorsorgende Maßnahmen wie Rauchmelder zur Katastrophe führen. Vor allem nachts werden Brände in Privathaushalten zur tödlichen Gefahr, wenn alle schlafen, denn im Schlaf riecht der Mensch nichts.

Verwenden Sie Rauchmelder, die ein VdS-Prüfzeichen tragen und mit Warnfunktion bei Nachlassen der Batterieleistung ausgestattet sind. Der Rauch muss von allen Seiten in das Gerät eindringen können, um entsprechend frühzeitig Alarm auszulösen. Weiterhin sollte der Rauchmelder über einen Testknopf zur Funktionsüberprüfung verfügen.

Rauchmelder retten Leben!

Bei Gewinnermittlung 2011 – Telefonkosten nicht vergessen

Bei der Gewinnermittlung für das Jahr 2011 sollten Sie sämtliche im Zusammenhang mit Ihrem Unternehmen produzierte Kosten als Betriebsausgaben geltend machen.

Auch die Kosten für betriebliche Telefonate, die Sie zu Hause vom privaten Telefonanschluss geführt haben, gehören zu den Gewinn mindernden Betriebsausgaben. Wie bei Arbeitnehmern auch dürfen ohne Aufzeichnungen 20 % der Telefonrechnung, maximal jedoch 20 € pro Monat als Betriebsausgaben verbucht werden.

Notieren Sie, aus welchen Gründen Sie von zu Hause aus betriebliche Telefonate führen. (Anrufe bei Arbeitnehmern wegen möglicher Rufbereitschaft, Kundengespräche usw.).

Weitere Betriebsausgaben, die ebenfalls gerne außer Acht gelassen werden, sind die Kosten für die Benutzung des privaten Pkw für betriebliche Fahrten. Sofern kein Fahrtenbuch geführt wurde, dürfen 30 Cent je gefahrenem Kilometer als Betriebsausgaben verbucht werden. Aber auch hier sollten Sie wenigstens grob festhalten, an welchen Tagen Sie aus welchen Gründen Ihren privaten Pkw betrieblich genutzt haben.

Bereitstellung, Benutzung und Pflege der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)



Die PSA-Benutzungsverordnung regelt die Auswahl, Bereitstellung, Wartung, Reparatur, den Ersatz sowie die Lagerung von persönlichen Schutzausrüstungen durch den Arbeitgeber für alle Tätigkeitsbereiche ebenso wie seine Verpflichtung zur Unterweisung.

Unter persönlicher Schutzausrüstung versteht man jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Beschäftigten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefährdung für ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen. Keine persönliche Schutzausrüstung sind hingegen Arbeitskleidungen und Uniformen, die nicht speziell der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten dienen.

Die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen ergibt sich aus dem Arbeitsschutzgesetz. Da Kosten für Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz den Versicherten nicht auferlegt werden dürfen, müssen ihnen persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe) vom Arbeitgeber grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Notwendigkeit des Einsatzes von PSA führt zu Pflichten sowohl für den Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber darf nur PSA auswählen und den Beschäftigten bereitstellen, die den Anforderungen der Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt (8. ProdSV) entsprechen. Für jede bereitgestellte PSA hat der Arbeitgeber erforderliche Informationen für die Benutzung in verständlicher Form und Sprache bereitzuhalten (z. B. im Rahmen einer Betriebsanweisung).

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten in der sicherheitsgerechten Benutzung der PSA auf Grundlage der Herstellerinformation zu unterweisen. Bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen (PSA Kategorie III), sind darüber hinaus zusätzlich Unterweisungen bzw. Übungen erforderlich, z. B. bei Atemschutzgeräten, PSA gegen Absturz, PSA zum Retten aus Höhen und Tiefen, Tauchgeräten.

Der Arbeitgeber hat durch Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sowie durch ordnungsgemäße Lagerung dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen während der gesamten Nutzungsdauer gut funktionieren und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Grundsätzlich sollen persönliche Schutzausrüstungen nur durch eine Person benutzt und dieser individuell angepasst werden. Für die Beschäftigten besteht die Verpflichtung zur bestimmungsgemäßen Benutzung der PSA, zur Durchführung einer Sicht-/Funktionsprüfung vor jeder Benutzung sowie zur unverzüglichen Meldung festgestellter Mängel an den Arbeitgeber bzw. seinen Beauftragten.

Umfangreiche Informationen hält die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – 44061 Dortmund im Internet unter www.baua.de bereit.

Tipp: Der Arbeitgeber und der/die Arbeitnehmer/in schließen eine „Vereinbarung Arbeitsschutz“ und dokumentieren damit die Einhaltung sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten rund um den Arbeitsschutz (siehe Mustertext).

Vereinbarung Arbeitsschutz

Zwischen(Arbeitgeber)

und (Arbeitnehmer/in)

wird folgende Vereinbarung über Arbeitsschutzmaßnahmen getroffen:

Der/Die Arbeitnehmer/in ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet, bei der Arbeit Arbeitsschutzbekleidung zu tragen bzw. persönliche Schutzausrüstungen mitzuführen und ggf. bei Bedarf einzusetzen.

Arbeitsschutzkleidung ist die Kleidung, die zum Schutz vor Gesundheitsgefahren und Arbeitsunfällen oder aus hygienischen Gründen während der Arbeit getragen werden muss. Dabei handelt es sich insbesondere um Schutzanzüge, Sicherheitsschuhe, Schutzbrillen und Arbeitshandschuhe.

Soweit es der Arbeitsplatz erfordert, erhält der/die Arbeitnehmer/in auf Kosten des Arbeitgebers

.....

Beispiel:

- zwei Schutzanzüge
- ein Paar Sicherheitsschuhe, Größe 44
- eine Schutzbrille und
- ein Paar Arbeitshandschuhe.

Der/Die Arbeitnehmer/in hat die Schutzkleidung und die Schutzausrüstungen sorgfältig zu behandeln und in einem einwandfreien funktionsgerechten Zustand zu halten. Sollte die Schutzfunktion nicht mehr gewährleistet sein, ist der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet, dies dem Arbeitgeber zu melden. Der Arbeitgeber hat unverzüglich auf seine Kosten für Ersatz zu sorgen und dem/der Arbeitnehmer/in auszuhändigen.

Beispiel falls zutreffend:

Die Schutzbekleidung ist namentlich gekennzeichnet. Ein Schutzanzug wird im wöchentlichen Wechsel während der Arbeit getragen und im Anschluss daran auf Kosten des Arbeitgebers gereinigt. Die Reinigung erfolgt durch ein beauftragtes Unternehmen. Dazu ist die Kleidung jeweils am letzten Arbeitstag einer Woche nach Arbeitsschluss in die vor dem Umkleideraum bereitstehenden Vorrichtungen zu legen.

Sicherheitsschuhe gehen in das Eigentum des/der Arbeitnehmers/in über und sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückzugeben. Die Pflege der Sicherheitsschuhe übernimmt der/die Arbeitnehmer/in.

.....
(Unterschrift Arbeitgeber)

.....
(Unterschrift Arbeitnehmer/in)

.....
(Ort, Datum)

Erklärung des/der Arbeitnehmers/in zur betrieblichen Altersversorgung

Der/Die Arbeitnehmer/in bestätigt, dass der Arbeitgeber ihn/sie auf die Möglichkeit des Aufbaus einer zusätzlichen Altersversorgung hingewiesen hat und dass es dazu einer Antragstellung beim Arbeitgeber bedarf.

Danach erklärt der/die Arbeitnehmer/in:

Auf den Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung wird derzeit verzichtet.
Sollte zukünftig der Aufbau gewünscht werden, wird der/die Arbeitnehmer/in den Arbeitgeber ansprechen.

Der/Die Arbeitnehmer/in wünscht den Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung. Der Arbeitgeber soll ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

.....
Unterschrift Arbeitnehmer/in

.....
Ort, Datum

Urlaubsbescheinigung

Herr/Frau _____ geb. am: _____

wohnhaft in _____ war bei mir/uns* im laufenden Urlaubsjahr

vom _____ bis _____ beschäftigt. Gem. Arbeitsvertrag/Tarifvertrag* beträgt der gesamte Jahresurlaub _____ Arbeitstage/Werktage*.

Für das laufende Jahr _____ wurden gewährt bzw. abgegolten _____ Arbeitstage/Werktage*, dies entspricht _____ /12 des Jahresurlaubs.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

* Nichtzutreffendes bitte durchstreichen

Urlaubsantrag

Herr/Frau _____

Abt.: _____

Straße: _____

Pers. Nr.: _____

PLZ-Wohnort: _____

vom: _____ (erster Urlaubstag) bis: _____ (letzter Urlaubstag) = _____ Urlaubstage

Derzeit noch vorhandener Urlaubsanspruch: _____ Tage

abzüglich jetzt beantragter Urlaubstage: _____ Tage

Resturlaubstage: _____ Tage

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Urlaubsgenehmigung

Den von Ihnen beantragten Urlaub genehmigen wir wie folgt:

Erster Urlaubstag ist der: _____

Letzter Urlaubstag ist der: _____

Die Arbeitsaufnahme erfolgt am _____ zur üblichen Zeit.

Nehmen Sie den Urlaub wie genehmigt in Anspruch, stehen Ihnen noch _____ Tage Jahresurlaub zu.

Bemerkungen:

Wir wünschen Ihnen erholsame Urlaubstage.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber



Urlaub 2012

Der gesetzliche Urlaubsanspruch

Nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) stehen einem Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr unter Zugrundelegung einer 6-Tage-Woche 24 Werktage bzw. bei einer 5-Tage-Woche 20 Arbeitstage Urlaub zu. Dieser **Mindesturlaubsanspruch** ist, wie auch sein Ersatz, der Abgeltungsanspruch, **unabdingbar** und steht auch nicht zur Disposition der Tarifvertragsparteien. Einen zusätzlichen unabdingbaren Urlaubsanspruch haben schwerbehinderte Menschen (§ 125 SGB IX) und Jugendliche (§ 19 JArbSchG). Der volle gesetzliche Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach einer sechsmonatigen Wartezeit.

Der tatsächliche Urlaub beträgt in Deutschland rund 29 Arbeitstage. Sie werden also bei einer Neueinstellung möglicherweise mehr Urlaub als den Mindesturlaub des BUrlG gewähren müssen.

Der/Die Arbeitnehmer/in hat gem. § 5 einen Anspruch auf **ein Zwölftel des Jahresurlaubs** für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses

- für Zeiten eines Kalenderjahrs, für die er/sie wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt;
- wenn er/sie vor erfüllter Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet;
- wenn er/sie nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahrs aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Bruchteile unter einem halben Tag sind anteilig nach Stunden zu gewähren oder beim Ausscheiden aus dem Betrieb abzugelten. Hat der Arbeitnehmer im Falle des Buchstaben c) bereits Urlaub über den ihm zustehenden Umfang hinaus erhal-

ten, so kann das dafür gezahlte Urlaubsentgelt nicht zurückgefordert werden.

Urlaubsgewährung

Die Urlaubsgewährung erfolgt erst auf Verlangen und Antrag des Arbeitnehmers. Dabei soll ein Urlaubsteil mindestens 12 aufeinanderfolgende Werktage umfassen. Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeitern nicht vorschreiben, wann sie in Urlaub zu gehen haben. Er hat deshalb auch kein Recht, von sich aus eine Beurlaubung, z. B. bei niedriger Auftragslage, vorzunehmen. Auch nicht haltbar ist die in der Praxis anzutreffende Übung, für unentschuldigte Fehltage Urlaub anzurechnen. Die zeitliche Festlegung erfolgt gemeinsam durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Wünsche der Arbeitnehmer sind gebührend zu beachten. So ist z. B. einem Arbeitnehmer mit schulpflichtigen Kindern der zusammenhängende Urlaub bevorzugt in den Schulferien zu gewähren. Überschneiden sich die Urlaubswünsche der Arbeitnehmer, ist eine gegenseitige Interessenabwägung vorzunehmen.

Betriebsferien kann der Arbeitgeber „kraft Direktionsrecht“ vorsehen (falls vorhanden, im Einvernehmen mit dem Betriebsrat). Die individuellen Urlaubswünsche der Arbeitnehmer müssen – von Härtefällen abgesehen – dahinter zurückstehen (LAG Düsseldorf, Az.: 11 Sa 378/02). Das BAG hält den Umfang der Betriebsferien mit drei Fünftel des Jahresurlaubs als zulässig (28.07.81 1 ARB 79/79). Der Arbeitgeber hat letztendlich das Dispositionsrecht hinsichtlich der Terminfestlegung des Urlaubs. Kommt es zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu keiner Übereinkunft, ist, falls vorhanden, der Betriebsrat anzuhören und in die Entscheidung mit einzubeziehen.

Haben Sie zu einem bestimmten Termin Urlaub gewährt, bleibt es dabei. Sie können den Urlaub nicht einseitig widerrufen. Ausnahme: Sie haben sich den Widerruf bei der Geneh-

migung vorbehalten (BAG 14.03.06 - 9 AZR 11/05). Ansonsten kann der Urlaub nur im gegenseitigen Einvernehmen rückgängig gemacht werden. Wird ein Arbeitnehmer wegen dringender betrieblicher Gründe aus dem Urlaub zurück gerufen oder kann eine gebuchte Reise auf Wunsch des Betriebes nicht angetreten werden, hat der Betrieb die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Teilzeitkräfte und geringfügig Beschäftigte

Teilzeitbeschäftigte oder geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer haben ebenso wie Vollzeitbeschäftigte Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Als Ausgangspunkt für die Berechnung des Urlaubsanspruchs dient der Urlaub der Vollzeitkraft. Bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen hinsichtlich Lebensalter und Betriebszugehörigkeit ist als Ausgangswert zunächst derselbe Urlaubsumfang anzusetzen. Der Urlaubsanspruch wird dann im gleichen Umfang gekürzt, wie die Arbeitszeit gegenüber der Vollzeitkraft gemindert ist. Die Formeln stellen sich bei Berechnung des Teilzeiturlaubs in Werk- oder Arbeitstagen wie folgt dar:

Werktage (bei 6-Tage-Woche)

Vollzeit-Werktagsurlaubstage dividiert durch 6; Ergebnis multipliziert mit den tatsächlichen Arbeitstagen je Woche. Beläuft sich der Urlaubsanspruch einer Vollzeitkraft z. B. auf 24 Werktage, so ergibt sich für eine Teilzeitkraft, die an zwei Wochentagen arbeitet, ein Jahresurlaubsanspruch von acht Arbeitstagen ($24:6 = 4 \times 2 = 8$ Arbeitstage).

Arbeitstage (bei 5-Tage-Woche)

Vollzeit-Arbeitstagsurlaubstage dividiert durch 5; Ergebnis multipliziert mit den tatsächlichen Arbeitstagen je Woche. Beläuft sich der Urlaubsanspruch einer Vollzeitkraft z. B. auf 25 Arbeitstage, so ergibt sich für eine Teilzeitkraft, die an zwei Wochentagen arbeitet, ein

Jahresurlaubsanspruch von zehn Arbeitstagen ($25:5=5 \times 2 = 10$ Arbeitstage).

Diese Formeln gelten immer dann, wenn z. B. ein Tarifvertrag eine andere Umrechnungsmethode nicht vorsieht. Arbeiten Teilzeitkräfte nur stundenweise, ist gleichermaßen zu verfahren. Es empfiehlt sich dann eine Umrechnung in Urlaubsstunden. Bruchteile sind dann anteilig nach Stunden zu gewähren oder beim Ausscheiden aus dem Betrieb abzugelten. Sollten Fragen bei der Berechnung des Teilzeiturlaubs auftreten, hilft Ihnen die Innungsgeschäftsstelle gerne weiter.

Krankheit während des Urlaubs

Wird während des Urlaubs zweifelsfrei durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eine Krankheit nachgewiesen, so sind die Krankheitstage nicht anzurechnen. Diese Tage stehen dem/der Arbeitnehmer/in erneut als Urlaub zu. Das BAG hat entschieden, dass auch bei Krankheit über das Ende des Übertragungszeitraums am 31. 3. des Folgejahres hinaus, kein Verfall der Urlaubsansprüche eintritt. Wird das Arbeitsverhältnis nach der Krankheit ohne erneute Arbeitsaufnahme beendet und besteht keine Möglichkeit mehr, den Urlaub zu nehmen, nur dann, findet eine Abgeltung des aufgelaufenen Urlaubs statt. Bei fortbestehenden Arbeitsverhältnissen scheidet dagegen eine Urlaubsabgeltung aus. Auch wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaub im Ausland verbringt, ist er verpflichtet, seinen Betrieb über die eingetretene Krankheit

zu unterrichten und hat ein ärztliches Attest vorzulegen. Dieses Attest muss zweifelsfrei bestätigen, dass der Arbeitnehmer nicht nur erkrankt, sondern arbeitsunfähig erkrankt ist. Die Bescheinigung irgendeiner Krankheit reicht deshalb nicht aus. Sollten bei Krankheitsmeldungen aus dem Ausland Zweifel bestehen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Krankenkasse.

Urlaubsübertragung ins Folgejahr

Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Mitarbeiters liegende Gründe dies rechtfertigen. Liegt einer dieser Gründe vor und verhindert somit die Erfüllung des Urlaubsanspruchs während des Urlaubsjahres, verschiebt sich die zeitliche Grenze des Urlaubsanspruchs quasi automatisch vom 31.12. eines Jahres auf den 31.03. des Folgejahres. Für die Übertragung müssen weder Sie als Arbeitgeber noch Ihr/e Arbeitnehmer/in tätig werden. Die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes (BAG 09.08.94 - 9 AZR 346/92). Damit gilt: Die Resturlaubsansprüche in normal verlaufenden Arbeitsverhältnissen aus dem Vorjahr verfallen spätestens zum 31. März des Folgejahres. Der Resturlaub muss innerhalb des Übertragungszeitraums so rechtzeitig gewährt und genommen werden, dass er noch vor dem 31.03. vollständig abgewickelt werden kann, andernfalls verfällt er, es sei denn, der Arbeitgeber hält den Anspruch ausdrücklich offen.

Bitte beachten: Liegt kein Übertragungsgrund (Krankheit, betriebliche oder persönliche Gründe) vor, so bleibt es dabei, dass der Urlaub mit dem 31.12. verfällt. In diesem Fall kann sich aber ein Schadenersatzanspruch des/der Arbeitnehmer/in ergeben, wenn Sie die Gewährung des Urlaubs unter Hinweis auf angebliche, dann tatsächlich aber doch nicht vorliegende dringende betriebliche Erfordernisse verweigert haben (BAG 19.04.94 - 9 AZR 478/92 und BAG 31.05.90 - 8 AZR 296/89). Verhindern können Sie dies nur, indem Sie Ihre Arbeitnehmer rechtzeitig vor Jahresende schriftlich auf die Möglichkeit der Urlaubs-gewährung noch im laufenden Kalenderjahr hinweisen. Es sollte ihren Beschäftigten schon klar sein, dass es zunächst ihre eigene Angelegenheit ist, den Urlaub zu beantragen und zu nehmen. Wird der komplette Urlaub nicht in jedem Jahr genommen und häufiger Urlaubsreste in die Folgejahre übertragen, stimmen die in der Lohnabrechnung aufgeführten Urlaubstage ggf. nicht mit dem tatsächlich noch vorhandenen Urlaubsanspruch überein und es sind dort mehr Urlaubstage aufgeführt als dem Arbeitnehmer noch zustehen. Damit kann ein Schuldanerkenntnis des Arbeitgebers verbunden sein. Es könnte schwierig für ihn werden einzuwenden, Urlaubsansprüche im aufgeführten Umfang beständen nicht. Deshalb: Immer kontrollieren, ob der auf der Lohnabrechnung aufgeführte Urlaubsanspruch tatsächlich noch besteht. Bei weiteren Fragen zum Thema Urlaub wenden Sie sich an Ihre Innungsgeschäftsstelle.

Befristete Arbeitsverträge – Wie oft Sie mit Sachgrund verlängern dürfen

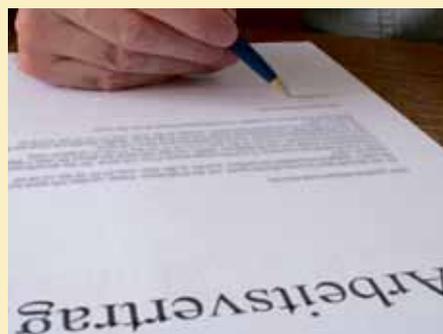
Befristung mit oder ohne Sachgrund? Vor dieser Frage stehen Arbeitgeber nur zu oft, wenn es um den zeitlich beschränkten Arbeitsvertrag eines Mitarbeiters geht. Doch wurde erst einmal ein Sachgrund im Vertrag vereinbart, sind Anzahl und Höchstdauer weiterer Vertragsverlängerungen eine große Herausforderung. Erfahren Sie, wie oft ein mit Sachgrund befristeter Arbeitsvertrag verlängert werden darf und wie erst kürzlich der Europäische Gerichtshof (EuGH) dazu entschieden hat.

Einem befristeten Arbeitsverhältnis steht häufig der unbefristete Beschäftigungswunsch des Arbeitnehmers gegenüber.

Doch Befristungen stellen für Unternehmen manchmal die einzige Möglichkeit dar, vorübergehende Personalbedarfe zu bewältigen und die Flexibilität zu erhöhen. So wird beispielsweise der längerfristige Ausfall eines unbefristeten Mitarbeiters durch den Einsatz einer Vertretungskraft überbrückt.

Gründe sind nicht selten eine längere Krankheit, Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit. Projektbezogene Auftragsspitzen oder ein nur vorübergehender betrieblicher Bedarf an Arbeitsleistung liefern ebenfalls überzeugende Gründe, einen Arbeitnehmer lediglich befristet einzustellen. Arbeitgeber sollten allerdings beachten, dass die Voraussetzungen für befristete Beschäftigungsverhältnisse sehr

unterschiedlich sind. Zumal der Gesetzgeber zwischen sachgrundlosen Befristungen und solchen mit Sachgrund unterscheidet. Ohne Vorliegen eines Sachgrundes haben Arbeitge-



ber bei Neueinstellungen und deren Vertragsverlängerungen eine Befristungshöchstdauer zu beachten. Diese ergibt sich aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Demnach ist innerhalb der Höchstdauer von zwei Jahren die dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig.

Befristungen ohne Berücksichtigung einer Höchstdauer dürfen hingegen vereinbart werden, sofern sich ein sachlicher Grund aus § 14 Abs. 1 TzBfG ergibt. Dieser liegt laut Gesetzgeber vor, wenn zum Beispiel ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen beschäftigt

wird. Sofern ein Sachgrund die Befristung eines Mitarbeiters rechtfertigt, kann der Vertrag unbeachtet zeitlicher Vorgaben verlängert werden. Ein aktuelles EuGH-Urteil bestätigt ebenfalls, dass die Befristungshäufigkeit mit Vorliegen sachlicher Gründe keine Rolle spielt.

Konkret ging es um die Beschäftigung einer Justizangestellten, die über einen Zeitraum von elf Jahren mit insgesamt 13 befristeten Arbeitsverträgen beim Land Nordrhein-Westfalen tätig war.

Die sachliche Begründung erfolgte jeweils über den vorübergehenden Vertretungsbedarf, der unter anderem durch Elternzeitvertretung hervorgerufen wurde. Die Mitarbeiterin wollte jedoch vor Gericht geltend machen, dass bei 13 aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitsverträgen nicht von einem vorübergehenden Bedarf an Vertretungskräften auszugehen sei.

Der Gerichtshof der Europäischen Union aber stellte fest, dass die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge auch dann durch Vertretungsbedarf gerechtfertigt sei, wenn sich der Bedarf als wiederkehrend oder ständig erweise (26.01.2012 - Az: C-586/10).

Ob im genannten Fall die sachliche Begründung des vorübergehenden Bedarfes an Vertretungskräften jedoch gerechtfertigt ist, muss nun wieder das Bundesarbeitsgericht prüfen. Autor: Sven Lechtleitner, Personalpraxis24.de

Freisprechung der neuen Gesellen im Elektroinstallateurhandwerk

Große Freude herrschte in der Stadthalle Westerburg, in der nach absolvierter dreieinhalbjähriger Ausbildungszeit erfolgreichen Junghandwerkern des Elektroinstallateurhandwerks im Rahmen einer Lehrlingsfreisprechungsveranstaltung die Gesellenbriefe überreicht wurden. In Anwesenheit von Eltern, Ausbildungsbetrieben und Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses konnte der Obermeister der Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises, Christoph Hebgen, 19 neue Gesellen für die Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik, sowie 7 Gesellen für den Bereich Automatisierungstechnik zu ihrem erfolgreichen Lehrabschluss beglückwünschen und die Gesellenbriefe überreichen.

In seiner Ansprache wies Obermeister Hebgen stolz auf das hohe Ausbildungsniveau hin. „Legen Sie Ihre Schulbücher nicht allzu weit weg. Diese werden Sie zukünftig noch benötigen“, so der Appell an die Gesellen. Als Ehrengast konnte die Innung Gerhard Loos, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westerburg, begrüßen. Dieser gratulierte ebenfalls den Junghandwerkern für ihre geleistete Arbeit. In seiner Ansprache ging Loos auf die vorbildliche Ausbildung ein. „Das duale Berufsausbildungssystem hat sich in Deutschland seit Jahren bewährt und viele europäische Länder beneiden uns über diese Form der Ausbildung. Betriebe und Schule sorgen gemeinsam für die notwendige Berufsreife junger Menschen.“ Er dankte allen Betrieben für die Bereitschaft, junge Menschen auszubilden und forderte



zugleich auf, dies weiterhin zu tun. Dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf den zukünftig bevorstehenden Fachkräftemangel, der sich in verschiedenen Bereichen bereits heute schon bemerkbar macht.

Auch Rudi Gottke, Lehrlingswart der Innung, gratulierte den frisch gebackenen Gesellen. Eine Freisprechungsfeier wäre keine Freisprechungsfeier, wenn nicht ein Auszubildender über die Lehrzeit berichten würde.

Diese Ehre wurde in diesem Jahr Markus Gros aus Höhn-Neuhochstein zu Teil. Er erzählte kurzweilig und humorvoll über die Ausbildungszeit aus der Sicht eines Auszubildenden. Seitens der Berufsbildenden Schulen

Westerburg und Montabaur sprach Thomas Triesch zu den Anwesenden. Den Prüfungsbesten Markus Gros, Höhn-Neuhochstein (Ausbildungsbetrieb Zoth GmbH & Co. KG, Westernohe); Tobias Mies, Stahlhofen (Kern-Industrie-Automation GmbH & Co. KG, Ransbach-Baumach) und Fabian Pfeil, Siershahn (Jonas Schaltanlagenbau GmbH, Siershahn) wurden für besondere Prüfungsleistungen ein Präsent überreicht.

Durch das offizielle Rahmenprogramm führte Gerd Schimmelfennig, Vorstandsmitglied der Innung. Er schloss seine Moderation mit dem Dank an alle Ausbildungsbetriebe sowie dem Gesellenprüfungsausschuss für die geleistete Arbeit.

Jede Suche ein **Volltreffer!**

Hier finden Sie alle Antworten aus den Bereichen **Personalmanagement, Arbeitsrecht, Sozialversicherung und Steuern.**

Personalpraxis24.de
Suchen. Finden. Anwenden.

JETZT VIER WOCHEN GRATIS TESTEN!
Melden Sie sich einfach auf www.personalpraxis24.de für einen 4-wöchigen Testzugang an!

Partikelminderungssysteme

Seit dem 1. Februar 2012 können wieder Anträge auf Förderung für die Nachrüstung von Dieselfahrzeugen gestellt werden.

Die Förderung kommt in Betracht für:

- PKW mit Dieselmotor, die bis einschließlich 31. Dezember 2006 erstmals zugelassen wurden
- Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen mit Dieselmotor mit einer besonderen Zweckbestimmung (Wohnmobile, Krankenwagen, Leichenwagen und rollstuhlgerechte Fahrzeuge), die bis einschließlich 31. Dezember 2006 erstmals zugelassen wurden
- und
- Leichte Nutzfahrzeuge mit Dieselmotor mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen, die bis einschließlich 16. Dezember 2009 erstmals zugelassen wurden.

Nachrüstungen, die ab 1. Januar 2012 bis einschließlich 31. Dezember 2012 erfolgen, können gefördert werden.

Vor dem 1. Januar 2012 durchgeführte Nachrüstungen sind nicht förderfähig.

Das Fahrzeug muss zum Zeitpunkt der Antragstellung auf die Antragstellerin / den Antragsteller im Inland zugelassen sein.

Weitere Informationen hierzu unter www.bafa.de.





Für mehr Sicherheit –
SIGNAL IDUNA Unfall-
rente mit BU-Schutz.

Wirtschaftliche Absicherung im Falle einer unfallbedingten

Invalidität. Die Unfallrente mit BU-Schutz sichert Ihnen im Ernstfall ein
garantiertes und gesichertes monatliches Einkommen – ein Leben lang.
Der mitversicherte BU-Schutz bietet Ihnen außerdem eine einmalige
Kapitalleistung. Reden Sie mit uns!

SIGNAL IDUNA

Versicherungen und Finanzen



Gut zu wissen, dass es SIGNAL IDUNA gibt.

**SIGNAL IDUNA Gruppe ● Filialdirektion Koblenz ● Löhrstraße 78-80 ● 56068 Koblenz
Telefon (02 61) 1 39 01-23 ● Telefax (02 61) 1 39 01-55 ● www.signal-iduna.de/koblenz**

Der perfekte Partner für Ihren Erfolg.

Das Sparkassen-Finanzkonzept.

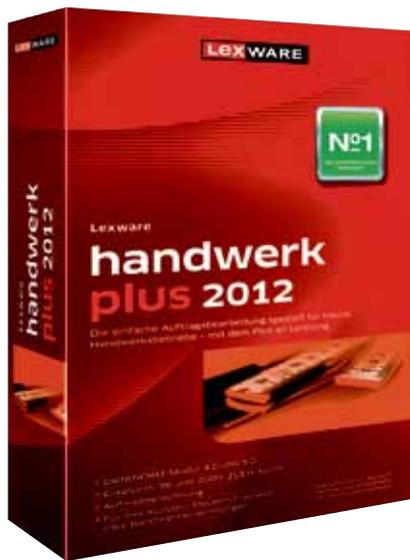
 Sparkasse
Neuwied

 Kreissparkasse
Westerwald

 Kreissparkasse
Altenkirchen

Managen Sie Ihre Finanzen clever mit dem Sparkassen-Finanzkonzept. Als einer der größten Mittelstandsfinanzpartner bieten wir unseren Kunden kompetente und umfassende Beratung. Von Finanzierungslösungen über Risikomanagement bis hin zur Nachfolgeregelung: Wir finden für jedes Anliegen die maßgeschneiderte Lösung. Testen Sie uns jetzt! Mehr Infos bei Ihrem Sparkassenberater oder auf www.sparkasse.de. **Wenn's um Geld geht - Sparkasse.**

Lexware handwerk plus: Einfach!



So unterschiedlich Handwerksbetriebe auch sind: In Sachen Verwaltung mögen es alle Firmenchefs so einfach wie möglich. Denn gerade bei Ein-Mann-Unternehmen ist die Zeit knapp bemessen, um tagtäglich Aufträge zu akquirieren, Kundenkontakte zu pflegen und Aufträge termingerecht auszuführen. Umso wichtiger ist es dabei, eine Bürosoftware einzusetzen, die gut strukturiert ist und den eigenen Aufwand in Grenzen hält – so wie Lexware handwerk plus. Hierbei handelt es sich um eine speziell auf kleine Handwerksbetriebe zugeschnittene Branchenlösung, die keinerlei kaufmännische Vorkenntnisse voraussetzt.

Angebote und Rechnungen auf Knopfdruck

Lexware handwerk plus beinhaltet Module zu Auftragsbearbeitung, Lager, Mahnwesen und Zahlungsverkehr und ist mit einer Vielzahl typischer Handwerksfunktionen ausgestattet. Alle Programmbereiche arbeiten nahtlos zusammen. Die Stammdaten müssen nur einmal eingegeben werden und sind danach jederzeit verfügbar.

Die Stammdateneingabe selbst ist äußerst flexibel. So lassen sich beispielsweise auch individuelle Konditionen für einzelne Kunden oder besondere Rabatte für spezielle Produkte hinterlegen. Komfortfunktionen wie etwa der Adress-Check sorgen dabei für korrekte Daten. Neben Artikeln können auch Standard- oder Lohnleistungen gespeichert werden.

Flexible Beleggestaltung

Auch die Beleggestaltung ist mit Lexware handwerk plus kein Ding der Unmöglichkeit. Ein Assistent führt durch den gesamten Eingabeprozess. Mittels der integrierten Aufmaßberechnung lassen sich Angebote und Abrechnungen bis ins Detail planen. Zudem können in den Mengenfeldern Formeln hinterlegt werden. Damit ist die Handwerks-Software in der Lage, Mengenangaben selbständig zu berechnen. Standardaufgaben, die immer wieder

die gleichen Leistungen und Materialien enthalten, lassen sich obendrein als Stücklisten zusammenfassen. Bei der Wahl eines Stücklistenartikels wird die Rechnung selbständig vom Programm ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt auch die Lagerbuchungen automatisch.

Alles inklusive

Angebote, Rechnungen & Co. lassen sich wahlweise ausdrucken, abspeichern oder elektronisch per qualifizierter, digitaler Signatur versenden. 150 Signaturen sind bereits standardmäßig enthalten.

An die Faktura schließen sich die Offene-Posten-Verwaltung und ein dreistufiges Mahnwesen an. Mahngebühren und Verzugszinsen berechnet das Programm dabei automatisch. Ein integriertes Online-Banking-Modul ist ebenfalls vorhanden, ebenso wie zahlreiche Auswertungsfunktionen.

Die zahlreichen Schnittstellen sorgen außerdem für Flexibilität: So lassen sich beispielsweise Artikeldaten aus Katalogen im Eldanorm-, ZVEH-Norm- oder Datenorm-Format importieren. Daten zu Rechnungs- und Zahlungsvorgängen können wiederum per DATEV-Format an den Steuerberater oder die Finanzbuchhaltung übergeben werden.

Weitere Informationen finden Sie auf www.lexware.de/handwerkplus

Unser Tipp:

Optimal für Online-Banking und eVergabe im Handwerk

Der cyberJack® RFID standard unterstützt kontaktlose RFID Chipkarten für Anwendungen wie eID mit dem neuen Personalausweis (nPA), GeldKarte oder eTicketing. Mit kontaktbehafteten Chipkarten unterstützt er zum Beispiel Onlinebanking via HBCI/FinTS, Secoder und GeldKarte und die qualifizierte elektronische Signatur (QES).

Innungsmitglieder erhalten 20% Rabatt. Statt 68,50 Euro nur 54,89 Euro.

Jetzt bestellen unter:
<https://www.chipkartenleser-shop.de/shop/lexware>



Seit 01.01.2012 „Zentrales Testamentsregister“

Jedes Jahr werden in Deutschland von Verbrauchern Immobilien und Geldvermögen in Höhe von annähernd 200 Milliarden € vererbt. Leider waren rechtlich hier bisher keine sicheren und klaren Rahmenbedingungen geschaffen. Wichtige Dokumente wurden oftmals gar nicht oder erst nach langer Suche gefunden. Zwar wurden auch bisher Informationen über erbfolgerelevante Urkunden vermerkt, allerdings waren diese bundesweit bei ca. 5.000 Stellen verstreut. Hier hat das Jahr 2012 eine wichtige Änderung gebracht. Seit dem 01.01.2012 gibt es bei der Bundesnotarkammer ein bundesweit gültiges zentrales Testamentsregister (ZTR). Experten gehen davon aus, dass die rechtlichen Verfahren bei Nachlässen deutlich beschleunigt und Gerichte somit entlastet werden.

Erfasst werden nur notariell beglaubigte Testamente

Der Bundestag verabschiedete bereits im Dezember 2010 die neue Bundesnotarordnung. Diese machte den Weg frei für das neue bundesweit einheitliche Testamentsregister. In das Register werden nur notariell beglaubigte Urkunden aufgenommen. Nicht erfasst werden können private Testamente, die zu Hause handschriftlich verfasst wurden. Gespeichert werden auch nicht die Urkunden selbst, sondern nur Verwahranlagen zum jeweiligen Testament. Im Register werden die Daten des Erblassers, die Art und das Datum der Urkunde, die Daten des Notars sowie die Anschrift der Verwahrstelle und deren Registerdaten vermerkt. Seit Januar sind Notare und Gerichte dazu gezwungen, Verwahranlagen zu notariell beglaubigten Testamenten an das Zentralregister zu melden.

Nur geringe Registrierungsgebühr

Trotz der umfassenden Modernisierung sind die Kosten für den Einzelnen – auch im europäischen Vergleich – äußerst moderat. Je nach Art der Abrechnung beträgt die Registrierungsgebühr einmalig 15 € bis 18 €. Davon erfasst sind sämtliche Kosten der Registrierung, also auch eventuelle Berichtigungen, Folgeregistrierungen sowie alle Benachrichtigungen im Sterbefall. Das ist fair, zumal die Gebühr künftig zusätzlich, zu der einer notariellen Beglaubigung eines Testaments, anfällt.

Jeder muss sie zahlen, da Notare gezwungen sind, die Daten an das Zentralregister zu übermitteln. Die Gebühr wird direkt beim Notar gezahlt. Über besonders gesicherte Verbindungen des Notarnetzes erfolgt dann elektronisch die Eintragung der Daten.

Das zuständige Standesamt meldet zukünftig den Sterbefall an das zentrale Testamentsregister. Sofern es im Register relevante Daten zu einer Erbschaft gibt, wird sofort das zuständige Nachlassgericht informiert und die Daten werden übermittelt.

Informationstechniker-Innung Rheinland Pfalz-Nord

Die Innungsversammlung der Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord fand in der Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald in Neuwied statt. In seinem Geschäftsbericht blickte Obermeister Jonas auf das abgelaufene Geschäftsjahr zurück. Auch im Jahr 2012 soll aktive Innungsarbeit betrieben werden, wobei auch die Pflege des Gemeingeistes nicht zu kurz kommen soll. Unter anderem steht eine Wanderung auf dem Programm. Jonas ermunterte die Kollegen, bei anliegenden Problemen die Innungsgeschäftsstelle zu kontaktieren, die den Mitgliedsbetrieben gerne mit Rat und Tat zur Seite steht.

Bei der Neuwahl des Vorstandes wurden folgende Kollegin und Kollegen gewählt:

Obermeister: Frank Jonas

stellv. Obermeister: Christian Hoffmann

Lehrlingswart: Jutta Kraeber

Beisitzer: Günter Kargl

Kollegin Jutta Kraeber blickte mit ihrem Bericht auf den BUGA-Besuch der Innung zurück. Gelungene Impressionen über einen schönen gemeinsamen Tag im Kreise der Innungskollegen. Nach Abhandlung der Tagesordnung schloss Obermeister Jonas die Versammlung und lud die Kollegen zum gemeinsamen Abendessen ein.

Jürgen Mertgen weiterhin Obermeister der Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald



Der neue Vorstand der Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald will sich verstärkt für Mitgliederwerbung, Schulung und Nachwuchswerbung einsetzen.

Erfreulich viele Kollegen konnte Obermeister Jürgen Mertgen anlässlich der Jahreshauptversammlung der Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald begrüßen. „Ein Jahr voller Höhen und Tiefen, voller Turbulenzen und Überraschungen liegt hinter uns“, so Mertgen. „Einerseits hören wir von Staatspleiten und sinkenden Börsenzahlen, andererseits berichtet man über steigende Umsatzzahlen und sinkende Arbeitslosigkeit“.

Die Konjunktur am Bau habe sich, laut Aussage des Obermeister erfreulich positiv entwickelt. Laut Umfrage seien fast 80% der Bau- und Ausbaubetriebe mit der derzeitigen Auftragslage zufrieden. Auch der Auftragsvorlauf mit durchschnittlich 8,7 Wochen sei zufriedenstellend.

Probleme sieht der Obermeister zukünftig in der Gewinnung von Berufsnachwuchs und Fachkräften. „Eine Ausbildung in unserem Gewerk muss erstrebenswert bleiben und wir müssen die guten Aufstiegschancen und Verdienstmöglichkeiten noch deutlicher hervorheben“, so Mertgen.

„Die Jugendlichen müssen sehen, dass sich das Arbeiten am Bau sehr verändert hat und mit den alten Ausbildungsrahmenplänen nicht mehr vergleichbar ist“, so der Obermeister weiter.

Als Fachvorträge erwartete die Teilnehmer zunächst eine Information zur Änderung in der

Energieeinsparverordnung sowie zum Thema „Bauen im Bestand“. Der Baugewerbeverband informierte über aktuelle Themen aus der Branche. Nachdem vom Hauptgeschäftsführer Udo Runkel die Zahlen der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes erörtert wurden, erfolgte die einstimmige Abahme und die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.

Anschließend standen Neuwahlen zum Vorstand und den Ausschüssen der Innung auf dem Programm.

Die Wahl zum Vorstand hatte folgendes Ergebnis:

Obermeister:

Jürgen Mertgen, Straßenhaus

stellv. Obermeister:

Marc Schwickert, Ötzingen

Jörg Fries, Niederdreisbach

Lehrlingswart:

Klaus Holl, Görgeshausen

Beisitzer:

Jörg Becker, Dernbach

Christoph Eberz, Freilingen

Bertram Weber, Langenhahn

Christian Nilges, Bellingen

Andreas Kohl, Neuwied

Bernd Rötzel, Bitzen

Johannes Noll, Flammersfeld,

Erweiterter Vorstand:

Tamara Becher, Betzdorf

WWW.HANDWERK.DE

**Ohne uns
wäre ganz
Deutschland
ein riesiger
Schreibtisch
voll mit
tollen Plänen.**

DAS HANDBWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.



engelbert
strauss

engelbert-strauss.de

engelbert strauss GmbH & Co KG | Frankfurter Straße 98 - 102 | 63599 Biebergemünd | Tel. 0 60 50 / 97 10 12 | info@engelbert-strauss.de

e.s. workwear

GRENZENLOS UND UNVERWECHSELBAR



Eine Krone kostet jetzt 50 Euro mehr

Am 1. Januar 2012 trat die geänderte Gebührenordnung für Zahnärzte in Kraft. Hierdurch stiegen die Kosten für private Zusatzleistungen für Patienten erheblich. Das Dienstleistungszentrum Zahnersatz der AOK informiert.

Nach über 23 Jahren wurde die private Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) mit Beschluss des Bundesrates an den aktuellen Stand der Zahnmedizin und die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. „Dies ist nachvollziehbar und war überfällig. Einige Leistungen sind jetzt niedriger bewertet, viele aber höher“, stellt Wilhelm Anheier, Leiter des AOK-Dienstleistungszentrums Zahnersatz, fest.

So werden insbesondere Kunststofffüllungen etwas günstiger, Inlays, Kronen oder Implantate teurer. Eine Vollkrone kostet jetzt gut 50 Euro mehr – für den Patienten bedeutet dies Mehrkosten in Höhe von rund 30 Prozent. „Da sich der Festzuschuss der Gesetzlichen Krankenkassen zum 1. Januar 2012 nur geringfügig erhöhte, müssen die Patienten jetzt tiefer in die Tasche greifen“, so der AOK-Experte. Er empfiehlt dringend zur jährlichen Vorsorgeuntersuchung zu gehen, um sich so den Bonus zu sichern. „Ein vollständiges Bonusheft bringt Ihnen einen Zuschlag von bis zu 30 Prozent zu dem Festzuschuss der Krankenkasse ein.“



Für schöne Zähne muss man jetzt tiefer in die Tasche greifen. Foto: Adpic

Darüber hinaus macht es Sinn, sich um eine private Absicherung beim Zahnersatz zu kümmern.

Hier bietet die Gesundheitskasse für ihre Versicherten den speziellen Zahnersatz-Wahltarif zu einem äußerst günstigen Betrag an (ab 2,60 Euro im Monat). Im Leistungsfalle zahlt sie den doppelten Festzuschuss aus. Weitere Informationen zu dem Thema unter www.aok-wahltarife.de.



Unternehmerfrauen Handwerk (UFH) Arbeitskreise Altenkirchen, Montabaur und Neuwied informieren

Termine 2012

Arbeitskreis Montabaur

Das erste Treffen der Unternehmerfrauen, Arbeitskreis Montabaur, findet statt am

26.03.2012, 19.30 Uhr

Kreishandwerkerschaft
Joseph-Kehrein-Str. 4
Montabaur.

Bei diesem Treffen soll unter anderem das neue Programm für das Jahr 2012 vorgestellt werden.

Alle interessierten Unternehmerfrauen sind hierzu herzlich eingeladen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Anmeldung bei der Vorsitzenden des Unternehmerkreises, Frau Barbara Kötter, Tel. 02602/16100, die auch gerne bei weiteren Fragen zur Verfügung steht.

Arbeitskreis Neuwied

30.03. bis 01.04.2012
Städtetour Hamburg

25.04.2012 - 19.00 Uhr

Stärken nutzen – Nischen finden
Ref.: Daniela Becker-Keip, Rolf Müller
Ort: HWK Rheinbrohl

11.05 und 12.05.2012
Mitgliederversammlung

Landesverband UFH
Ort: Bad Neuenahr-Ahrweiler

12.06.2012 - 19.00 Uhr
Jahreshauptversammlung

Ort: Kreishandwerkerschaft Neuwied

Juli - Sommerpause

14.08.2012 - 19.00 Uhr
Wirbelsäulengymnastik

Ref.: Ellen Kratt, Ort: Rheinbrohl

04.09.2012 - 19.00 Uhr
Anerkennung und Kritik

Ref.: Frau Piroth, IKK Koblenz,
Ort: Kreishandwerkerschaft Neuwied

23.10.2012 - 19.00 Uhr
Wie sehe ich mich selbst
– wie sehen mich andere?

Ref.: Renate Vosskuhl,
Ort: Kreishandwerkerschaft Neuwied

09. und 10.11.2012
Erfahrungsaustausch – Jubiläum
Landesverband Emmelshausen

Dezember - Weihnachtsfeier

Auskünfte erteilt: **Frau Marianne Kopper**,
Telefon (02684/959495)

Arbeitskreis Altenkirchen

26.04.2012 - 19.00 Uhr
Raus mit der Sprache,
Power für die Frauen-Stimme (Workshop)
Referat: Anne Weller Coaching
Ort: Haus Felsenkeller, Altenkirchen

04.05.2012
Ländertreffen
Ort: Fulda

11.05. und 12.05.2012
Landesverbandstagung und
20-jähriges Jubiläum der UFH
Ort: Bad Neuenahr-Ahrweiler

31.05.2012 - 19.00 Uhr
Thaler Kräutertag
anschl. Brotzeit
(www.blumenwerkstatt-im-thal.de)
Referat: Karl-Heinz Meiß
Ort: 57537 Thal

28.06.2012 - 19.00 Uhr
Wie sag ich's meinem Mitarbeiter?
Referat: Anja Piroth, IKK Koblenz
Ort: Westerwald-Akademie der
HWK Koblenz, Wissen

30.08.2012 - 19.00 Uhr
Jahres-Hauptversammlung
Ort: Breidenbacher Hof, Betzdorf

27.09.2012 - 18.00 Uhr
Geschichte von F.W. Raiffeisen im
Jahr der Genossenschaften
Referat: Rainer Noll
Ort: Weyerbusch, Begegnungszentrum

19.10. und 20.10.2012
Bundesverbandstagung
Ort: Fürth

25.10.2012 - 19.00 Uhr
Weihnachten kreativ gestalten
Referat: Frau Anja Zadach
Ort: Westerwald-Akademie der
HWK Koblenz, Wissen

09.11. und 10.11.2012
Erfahrungsaustausch
mit allen Arbeitskreisen
des Landesverbandes
und 20-jähriges Jubiläum des LV
Ort: Emmelshausen

27.11.2012 - 18.00 Uhr
Gemeinsames Kochen eines „Festmenüs“
Anleitung: Herr Baldus
Ort: Evangl. Jugendheim Wissen

06.12.2012 - 19.00 Uhr
Gemeinsames Weihnachtessen und
Jahresabschlussfeier

Auskünfte erteilt:

Frau Petra Nickel (02742/1075).

Infos auch bei der Westerwald-Akademie der
Handwerkskammer Koblenz in Wissen:
Tel.: 02742/911157, Fax: 02742/967129
E-Mail: westerwald-akademie@hwk-koblenz.de

Neuerungen 2012: Was sich seit Jahresbeginn geändert hat

Der Jahreswechsel hat zahlreiche Änderungen im Arbeitsrecht mit sich gebracht: Neue Genehmigungsverfahren zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer traten in Kraft. In der Arbeitnehmerüberlassung wurde erstmals eine verbindliche Lohnuntergrenze festgesetzt. Die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld gelten nicht mehr und die Insolvenzgeldumlage beläuft sich für das Jahr 2012 auf 0,04 Prozent.

Die Verordnung zur Änderung und Aufhebung arbeitsgenehmigungrechtlicher Vorschriften soll die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer vereinfachen und ist seit Jahresbeginn in Kraft. Damit wird die Arbeitsgenehmigungspflicht für die Beschäftigung von Fachkräften mit Hochschulabschluss, Auszubildenden und Saisonkräften aus Bulgarien und Rumänien aufgehoben. In Berufsbereichen, die eine entsprechende Ausbildung voraussetzen, werden die Beschäftigungsmöglichkeiten für bulgarische und rumänische Fachkräfte ebenfalls vereinfacht.

Hier erfolgt die Erteilung einer Arbeitserlaub-

nis künftig ohne Prüfung der Vermittlungsmöglichkeit inländischer Arbeitsuchender.

Darüber hinaus endeten mit dem Jahr 2011 auch die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld. Sie wurden während der Wirtschaftskrise ins Leben gerufen. Die gute wirtschaftliche Entwicklung und ebensolche Prognosen seien der Grund für die Beendigung, heißt es in einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Unbefristet weiter gilt hingegen die Regelung, dass Betriebssicherungsvereinbarungen, die zum Erhalt von Arbeitsplätzen vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld geschlossen werden, sich nicht mindernd auf dessen anschließende Höhe auswirken.

Mit einem niedrigen Umlagesatz von 0,04 Prozent müssen Arbeitgeber seit Januar den Arbeitnehmeranspruch auf Insolvenzgeld finanzieren. Im Jahr 2011 wurde keine Insolvenzgeldumlage erhoben. Grund dafür war die positive Wirtschaftsentwicklung im Vorjahr, die einen Überschuss erzielte. Dieser wird sich 2012 aber vollständig aufgebraucht

haben, sodass für Arbeitgeber seit Jahresbeginn ein niedriger Umlagesatz von 0,04 Prozent anfällt.

Weiter gilt ab sofort die Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung. Diese ist vorerst befristet bis zum 31. Oktober 2013. So müssen Zeitarbeitsunternehmen ihre Leiharbeitnehmer erstmals nach folgenden Untergrenzen entlohnen:

• 01.11.2011 - 31.10.2012:
7,89 EUR (West) / 7,01 EUR (Ost)

• 01.11.2012 - 31.10.2013:
8,19 EUR (West) / 7,50 EUR (Ost)

Die Mindeststundenentgelte sind Leiharbeitnehmern sowohl für Einsatzzeiten als auch für einsatzfreie Zeiten mindestens zu vergüten. Zukünftig können Zeitarbeitsunternehmen nur dann noch vom gesetzlich vorgeschriebenen Gleichbehandlungsgrundsatz abweichen, wenn der angewandte Branchentarifvertrag der Zeitarbeit in der untersten Entgeltgruppe mindestens die festgesetzten Lohnuntergrenzen garantiert.
Autor: Sven Lechtleitner, personalpraxis24.de

– Anzeige –

Geldwerte Vorteile auf einen Blick



Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rundum-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zukunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald



Claudia Hildebrand

Mobil:
0178/3475507
E-Mail:
childebrand@
dbl-itex.de



erhalten auf alle Dienstleistungen einen Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim
Bezug von Handwerks-
bedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich als eine erste Bestellnummer die – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen Sie hierdurch nicht. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.



Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 0180/5776175; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.

Die Bestellnummer – **8900** – gilt auch für alle zukünftigen Kataloge und Bestellungen. Tragen Sie die Bestellnummer bitte wie unten gezeigt ein.



Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5V 8 9 0 0
2.	5V

Versicherer darf Art der Schadensbeseitigung nicht vorschreiben

In einem aktuellen Urteil hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) entschieden, dass ein Versicherungsunternehmen die Art und Weise der Schadensbeseitigung nicht festlegen darf. Eine dennoch erfolgte Aufforderung gegenüber dem Versicherungsnehmer, er solle ein bereits mit der Schadensbeseitigung beauftragtes Unternehmen wechseln, ist jedoch nicht per se wettbewerbswidrig.

Eine defekte Waschmaschine verursachte in einem Gebäude einen Leitungswasserschaden mit einer erheblichen Durchfeuchtung des betroffenen Raumes. Der Hauseigentümer beauftragte ein Unternehmen mit der Durchführung der Trocknungsarbeiten. Hierfür nahm er die von ihm abgeschlossene „Verbundene Gebäudeversicherung“ in Anspruch. Der Regulierungsbeauftragte der Versicherung kam vor Ort zu dem Ergebnis, dass die begonnenen Trocknungsarbeiten im Hinblick auf den Bodenaufbau – schwimmender Estrich - unsachgemäß seien. Daraufhin kündigte der Hauseigentümer den Trocknungsauftrag und beauftragte ein anderes Unternehmen mit der weiteren Durchführung der Trocknungsarbeiten.

Das zunächst beauftragte Trocknungsunternehmen beantragte daraufhin gegen die Versicherung den Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Wettbewerbsverstößes und hatte beim Landgericht (LG) zunächst Erfolg. Das OLG jedoch wies den Antrag allerdings zurück, weil es an einer wettbewerbswidrigen Handlung fehle. Eine solche sei unter Umständen gegeben, wenn die Versicherung den Geschädigten willkürlich zu einem Wechsel des beauftragten Unternehmens aufgefordert hätte.

Nach Auffassung der OLG-Richter steht dem Versicherungsunternehmen tatsächlich nicht das Recht zu, seinem Versicherungsnehmer vorzuschreiben, wie er die Schadensbeseitigung in marktgerechter Weise in Auftrag zu geben habe. Infolge der Beanstandungen des Regulierungsbeauftragten stelle sich eine Beeinflussung des Versicherungsnehmers aber nicht als unlauteres Geschäftsgebaren dar. Hierbei komme es auch nicht darauf an, ob der Regulierungsbeauftragte



mit seinen Beanstandungen sachlich und fachlich richtig gelegen habe. Entscheidend sei, dass der Versicherer lediglich die Absicht verfolgt habe, auf eine fachgerechte Schadensbeseitigung hinzuwirken. Hierzu sei er aus dem Versicherungsverhältnis berechtigt. *Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 19.07.2011, Az.: 6 U 70/10*

Subunternehmer – Kontrolle durch Bauträger

Hat ein Bauträger nur deshalb keine Kenntnis von bestehenden Mängeln, weil er den Subunternehmer nicht kontrolliert, kommt dies einem arglistigen Verschweigen eines Baumangels gleich. Dies gilt auch bei einfachen Tätigkeiten. In einem vor dem Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf entschiedenen Fall ging es darum, dass ein Bauherr von einem

Bauträger eine Doppelhaushälfte erworben hatte. Die Putzarbeiten an dem Haus, durchgeführt von einem Subunternehmer, waren mangelhaft ausgeführt worden, sodass es nach Ablauf der fünfjährigen Gewährleistungsfrist zu großflächigen Putzabplatzungen kam. Unter Berufung auf die Verjährung lehnte der Bauträger eine Nachbesserung ab. Der Bauherr vertrat jedoch die Auffassung, dass der Bauträger hier einen Baumangel arglistig verschwiegen habe und daher die Gewährleistung länger als fünf Jahre gelte. Der Mangel sei im konkreten Fall offenkundig gewesen. Wenn der Bauträger den Subunternehmer auch nur gelegentlich kontrolliert hätte, hätte er den Mangel bemerken müssen. Die Richter am OLG folgten der Auffassung des Bauherrn.

Nach Ansicht des Gerichts hätte der Bauträger die Arbeiten des Subunternehmers überwachen müssen, da er ansonsten keine ordnungsgemäßen Auskünfte darüber erteilen kann, ob Mängel bestehen und ob die Arbeiten entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erfolgt sind. Sofern er dies unterlasse, könne er sich bei Baumängeln nicht auf Unkenntnis berufen. Ausschlaggebend sei, dass er die Mängel bei einem Minimum an Kontrolle hätte erkennen können. *OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.05.2011, Az.: 23 U 106/10*

Einbau von mangelhaftem Material – Händler muss Kosten tragen

Der BGH hat entschieden, dass der Verkäufer einer mangelhaften Sache nicht nur das Material umtauschen sondern auch die Folgekosten tragen muss. Mit dieser Entscheidung des BGH wurde das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom Juni 2011 in deutsches Recht umgesetzt. Im entschiedenen Fall ging es um den Austausch von fehlerhaften Fliesen. Diese waren vom Kunden beim Baustoffhandel gekauft worden. Ein Handwerker hatte im Auftrag des Kunden die Fliesen verlegt. Nach einigen Wochen zeigten sich Mängel, deren Beseitigung nicht möglich war.

Der Verkäufer musste, dies galt schon immer, die Ware ersetzen. Allerdings blieb in der Vergangenheit der Kunde jedoch auf der Rechnung für den Ein- und Ausbau sitzen. Dies ist jetzt nach der neuen Rechtsprechung anders. Nunmehr muss der Verkäufer diese Kosten ebenfalls tragen. Nur für den Fall, dass dies absolut unverhältnismäßig wäre, kann der Händler ersatzweise eine angemessene Entschädigung anbieten.

Eine andere Rechtslage haben wir jedoch bei einem Werkvertrag. Beauftragt der Kunde einen Handwerker, dieser bringt das Material mit und baut dann ggf. fehlerhaftes Material ein, muss er es im Rahmen seiner Gewährleistung auch auf eigene Kosten wieder aus- und neue Ware einbauen. Diese Rechtslage bleibt durch das neue Urteil unberührt. *BGH, Urteil vom 21.12.2011, Az.: VIII ZR 70/08*

Baugewerbe begrüßt BFH-Urteil zur Umsatzsteuer: Kommunen müssen Umsatzsteuer zahlen!

„Dieses Urteil bringt eine Trendumkehr: Seit vielen Jahren fordern wir, dass Unternehmen, die im Besitz von Städten und Gemeinden sind, Umsatzsteuer bezahlen müssen. Denn bisher haben diese Unternehmen aufgrund der Tatsache, dass sie nicht umsatzsteuerpflichtig sind, einen Wettbewerbsvorteil von knapp 20 %. Da diese Unternehmen größtenteils wie reguläre Unternehmen agieren und komplette Baumaßnahmen abwickeln, ist es nur recht und billig, wenn für sie die gleichen Pflichten wie für alle übrigen Unternehmen gelten.“ Mit diesen Worten kommentierte der Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes, Felix Pakleppa, das Urteil des Bundesfinanzhofes.

Pakleppa weiter: „Wenn jetzt Städte und Kommunen mit höheren Kosten für die Bürger drohen, so ist das nur eine Seite der Medaille. Denn langfristig sägen sich die Kommunen sonst den Ast ab, auf dem sie sitzen: Zum einen verlieren sie Gewerbesteuerereinnahmen. Werden reguläre Unternehmen aufgrund kommunaler Billigangebote vom Markt verdrängt, bedeutet das zum anderen langfristig höhere Arbeitslosigkeit und damit höhere Sozialkosten. Das sollten Städte und Gemeinden bedenken und sich auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren. Wir erwarten, dass das Urteil jetzt angewendet und auch von der Politik nicht in Frage gestellt wird.“

Quelle: Zentralverband Deutsches Baugewerbe, Berlin

IKK Südwest schließt Zusatzbeiträge bis 2014 aus Langfristig stabile Beiträge für IKK-Versicherte in der Region garantiert

Die IKK Südwest garantiert ihren Versicherten bereits jetzt, bis 2014 auf Zusatzbeiträge zu verzichten. „Wir sind kerngesund, verfügen über hohe Rücklagen und haben eine gute Versichertenstruktur. Das unterscheidet uns von den meisten Mitbewerbern“, sagt Frank Spaniol, Vorstand der IKK Südwest. „Daher können wir bis 2014 zusätzliche Kosten für unsere Mitglieder definitiv ausschließen.“

Grundlage für die Entscheidung sind die nach wie vor soliden Finanzen der IKK Südwest. Nachdem die IKK das erste Halbjahr 2011 erneut mit einem Plus in Höhe von 19,7 Millionen Euro abgeschlossen hat, sollen die Versicherten der IKK Südwest unmittelbar von der stabilen Finanzlage profitieren. „In Zeiten, in denen bundesweit über die angespannte Finanzsituation von Krankenkassen diskutiert wird, setzen wir ein deutliches Signal und tragen langfristig zur finanziellen Entlastung unserer Mitglieder bei“, erläutert Gerhard Freiler, Verwaltungsratsvorsitzender der IKK Südwest.

„Wir bieten unseren Versicherten auch in Zukunft aufgrund niedriger Verwaltungskosten, einem zielgerichteten Kostenmanagement sowie einer seriösen Finanzpolitik einen spürbaren Preisvorteil“, so Freiler weiter. Als eine der wirtschaftlichsten Krankenkassen in Deutschland rechnet die IKK Südwest aufgrund des deutlichen Preisunterschiedes gegenüber vielen Mitbewerbern auch weiterhin mit einem überdurchschnittlichen Mitgliederwachstum. Die IKK betreut über 680.000 Versicherte und mehr als 100.000 Betriebe in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland.

Die IKK Südwest ist an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr über die kostenfreie IKK Service-Hotline 0800/0 119 119 oder unter www.ikk-suedwest.de erreichbar.

The logo for IKK Südwest features a stylized blue 'i' and 'k' forming a circle, followed by the text 'IKK Südwest' in a bold, sans-serif font. The background of the logo area is a light blue gradient.

IKK Südwest

Mit Sicherheit günstiger

A red, rounded rectangular badge with a white border and a slight shadow, containing white text. The text reads 'Bis 2014' in a large font, with 'garantiert kein Zusatzbeitrag' in a smaller font below it.

**Bis 2014
garantiert kein
Zusatzbeitrag**

A close-up photograph of a woman's face, smiling and looking slightly to the right. Her eyes are closed, and her mouth is open, showing her teeth. The background is a soft, out-of-focus light blue.

**Wechseln und
garantiert sparen**

**Wechseln Sie jetzt: 0800/0 119 119
www.ikk-suedwest.de**



Unseren Service können Sie sehen. Ihr Team spürt ihn.

5% Handwerkerabbatt
**Partner
des Hand-
werks**



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

